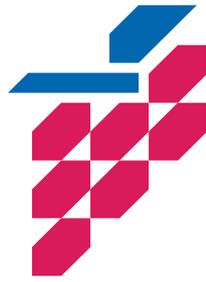


Brackenheim
Botenheim
Dürrenzimmern
Haberschlacht
Hausen a.d.Z.
Meimsheim
Neipperg
Stockheim



Amts- und Mitteilungsblatt

Heuss-Stadt

Brackenheim

Größte Weinbaugemeinde Württembergs

50. Woche / Vollverteilung

Freitag, 17. Dezember 2021

**CHRIST
BAUM** 
VERKAUF

**SAMSTAG
18.12.2021
AB 9 UHR
BÜRGERPLATZ
BOTENHEIM**

**Coronabedingt findet dieses
Jahr kein Weihnachtsmarkt
und keine Bewirtung statt.**



Fernsprechanschlüsse Stadtverwaltung Notdienste

Stadtverwaltung **Tel. 105-0**
Rathaus, Marktplatz 1 **Fax 105-188**
Internet: www.brackenheim.de
E-Mail: info@brackenheim.de

Bereitschaftsdienste bei:
Stromausfall Tel. 98320 oder 07141/959-56156

Stromstörungsannahme
nach Geschäftsschluss Tel. 0800/3629477
Service-Telefon Tel. 0800/3629900

Gasversorgung
 MVV Netze GmbH
 Luisenring 49, 68159 Mannheim Tel. 0800/290-1000

Gasstörung
 Servicehotline, Tag und Nacht Tel. 0800/290-1000

Störungen bei der Wasserversorgung Tel. 07135/105-173

Ärztlicher Notfalldienst in Brackenheim

Montag bis Freitag von 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr
 Samstag, Sonntag, Feiertags von 8:00 bis 22:00 Uhr
 Ein notdiensthabender Arzt ist nachts von 22:00 bis 7:00 Uhr in Brackenheim vor Ort und unter Tel. 116117 erreichbar.
 Der Ärztliche Notfalldienst ist zuständig in dringlichen, aber nicht akut lebensbedrohlichen Fällen.

Notfallpraxis Brackenheim, Maulbronner Str. 15, 74336 Brackenheim
Direktwahl Brackenheim: 07135/9360821

Bundeseinheitliche Rufnummer: 116117
 Der kinderärztliche Notdienst, der HNO-Notdienst sowie der augenärztliche Notdienst werden ebenfalls unter der bundeseinheitlichen Rufnummer 116117 vermittelt.

Ärztlicher Notdienst Zabergäu

An allen Wochentagen von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr
 Patienten von Dres. Balz, Dantz, Frank, Hamann, Karnetzky, Korn, Langosch-Sinz, Moissl, Müller, Romero-Massa, Schirrmann, Stark, Stellzig-Ullrich, Tempelfeld, Weigand
Notdienstnummer: 07135/1712000
In lebensbedrohlichen Notfällen ist die Rettungsleitstelle unter der 112 jederzeit zu erreichen!

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der Zahnärztliche Bereitschaftsdienst ist unter der **Rufnummer 0711/7877712** zu erfragen.

SLK-Kliniken Heilbronn GmbH

Geriatrische Rehabilitationsklinik Brackenheim Tel. 07135/101-0
 Klinikum am Gesundbrunnen Heilbronn Tel. 07131/49-0

Medizinische Hilfe für Menschen ohne Krankenversicherung

Medizinische Ambulanz der kath. Kirchengemeinde St. Michael – Dr. Langosch-Sinz, Dr. Stellzig-Ullrich Tel. 07135/98082

Beratung und Informationen rund um das Thema Pflege

Pflegestützpunkt Landkreis Heilbronn im Gesundheitszentrum Brackenheim Tel. 07135/9699-500/-501

Tierärztlicher Notdienst

vom 18.12.2021 bis zum 19.12.2021
 Dr. Kemmet, Heilbronn Tel. 07131/912120
 TÄ Peter, Sülzbach Tel. 07134/510635
 Dres. Haberkern, Neckarsulm Tel. 07132/8061

Apotheken-Notdienst

Den Apotheken-Notdienstfinder erreichen Sie mit dem **Handy unter 22833** (max. 63ct pro Minute), mit dem **Festnetz unter 0800/0022833** (kostenlos) oder **online unter www.aponet.de**.
 Fr., 17.12.2021:

Burg Apotheke, Hauptstr. 43, Beilstein Tel. 07062/4350
 Sa., 18.12.2021:

Stadt Apo. im medizentrum, Austr. 30, Brackenh. Tel. 07135/6530
 So., 19.12.2021:

Apotheke Müller, Obere Gasse 2, Nordheim Tel. 07133/9011855
 Mo., 20.12.2021:

Hölderlin-Apotheke, Bahnhofstr. 26, Lauffen Tel. 07133/4990
 Di., 21.12.2021:

Rats-Apotheke, Marktstr. 4, Brackenheim Tel. 07135/7179010
 Mi., 22.12.2021:

Theodor-Heuss-Apo., G.-Kohl-Str. 21, Brackenh. Tel. 07135/4307
 Do., 23.12.2021:

Rosen-Apotheke, Rathausplatz 34, Talheim Tel. 07133/98620

Trauer um Franz Till

Die Stadt Brackenheim trauert um Franz Till, der am 8. Dezember 2021 im Alter von 84 Jahren verstorben ist. Franz Till engagierte sich unter anderem als Mitglied des Brackenhaimer Gemeinderats von 1975 bis 1980 für das Gemeinwesen unserer Stadt.

Franz Till wurde am 10. Juli 1937 in Etyek in der Nähe von Budapest geboren und wurde als Kind mit seiner Familie aus seiner Heimat vertrieben. Im Jahr 1946 landete er in unserem Stadtteil Botenheim, das für ihn für die folgenden 75 Jahre zum Lebensmittelpunkt wurde. Franz Till verkörperte in herausragender Manier die Tugenden der Ungarndeutschen. Mit Fleiß, Disziplin, Bescheidenheit und Gemeinsinn hat Franz Till eine Familie gegründet, sich eine Existenz aufgebaut, am Wirtschaftswunder nach dem Krieg mitgearbeitet und sich in das Gemeinwesen Brackenhaims eingebracht – nicht nur für fünf Jahre im Gemeinderat, sondern auch ehrenamtlich in unterschiedlichen Vereinen und Institutionen. So ist er aufgrund seiner großen Verdienste um diesen Verein unter anderem Ehrenvorsitzender des Kleintierzüchtervereins Botenheim.

Zeit seines Lebens hat er seine Wurzeln und seine Heimat nie vergessen. So richtete er unter anderem gemeinsam mit seiner Ehefrau Christina Till regelmäßig die Jahrestreffen der Bessarabien-Deutschen in der Alten Kelter Botenheim aus und präsentierte dort im Jahr 2016 die Ausstellung „70 Jahre Ungarndeutsche im Zabergäu“.

Franz Till hat sich durch sein bürgerschaftliches Engagement bei den Bürgerinnen und Bürgern unserer Stadt ein hohes Maß an Achtung und Respekt verdient. Der Gemeinderat und die Belegschaft der Stadtverwaltung sprechen den Angehörigen ihre herzliche Anteilnahme aus. Die Stadt Brackenheim wird Franz Till ein ehrendes Andenken bewahren

Ferienregelung für städtische Einrichtungen während den Weihnachtsferien (vom 23.12.2021 bis zum 09.01.2022)

Städtische Hallen/Multiraum:

Die städtischen Hallen bleiben während den Weihnachtsferien von **Donnerstag, 23. Dezember 2021, bis einschließlich zum Sonntag, 9. Januar 2022**, geschlossen.

Stadtbücherei:

Die Stadtbücherei ist von **23. Dezember 2021 bis einschl. Sonntag, 2. Januar 2022**, geschlossen. Letzter Ausleihtag: 22. Dezember 2021, erster Ausleihtag: 3. Januar 2022

Städtische Einrichtungen:

Die städtischen Kindertageseinrichtungen sowie die Flohkiste Brackenheim und der Hort Neipperg bleiben während den Weihnachtsferien **von Donnerstag, 23. Dezember 2021, bis einschl. Freitag, 7. Januar 2022**, geschlossen.

Kirchliche und sonstige Kindergärten:

Der Kindergarten Hoffeld, der Waldkindergarten und die Kindervilla bleiben während den Weihnachtsferien **von Donnerstag, 23. Dezember 2021, bis einschl. Freitag, 7. Januar 2022**, geschlossen. Die kirchlichen Kindergärten Neipperg und Stockheim bleiben während den Weihnachtsferien **von Montag, 27. Dezember 2021, bis einschl. Donnerstag, 30. Dezember 2021**, geschlossen. Der kirchliche Kindergarten in Meimsheim bleibt während den Weihnachtsferien **von Donnerstag, 23. Dezember 2021, bis einschl. Donnerstag, 30. Dezember 2021**, geschlossen.

Öffnungszeiten des Häckselplatzes

Der Häckselplatz Brackenheim ist während und zwischen den Feiertagen wie folgt geöffnet:

Freitag, 24. Dezember 2021: geschlossen
Samstag, 25. Dezember 2021 (Feiertag): geschlossen
Freitag, 31. Dezember 2021: geschlossen
Samstag, 1. Januar 2022 (Feiertag): geschlossen
 Freitag, 7. Januar 2022: 14.00 bis 17.00 Uhr (regulär)
 Samstag, 8. Januar 2022: 9.00 bis 17.00 Uhr (regulär)



Corona-Schnelltestmöglichkeiten in Brackenheim

Jede Bürgerin und jeder Bürger kann sich einmal in der Woche an offiziellen Teststationen kostenlos auf das Coronavirus testen lassen. Dies gilt unabhängig vom Impf- oder Genesenenstatus.

Möglichkeiten in Brackenheim:

- **Medizentrum Zabergäu** (1. Stock), Austraße 30, Terminvereinbarung unter www.testzentrum-zabergäu.de oder Tel. 07135/9908025
- **Ratsapotheke** in der Brackeneimer Innenstadt, Marktstraße 4, Terminvereinbarung unter www.rats-apotheke-brackenheim.de oder Tel. 07135/7179010
- **Gemeindehalle Meimsheim**, Jahnstraße 2, mit und ohne Termin, Montag bis Freitag zwischen 17.00 und 19.30 Uhr, an Wochenenden von 9.00 bis 12.00 Uhr. Terminvereinbarung unter www.test-bus.de
- **Sprungarena** in Meimsheim, Daimlerstraße 12, mit und ohne Termin: www.sprungarena.de
- **Alte Kelter Botenheim**, Bürgergasse 1, mit und ohne Termin, Montag bis Freitag von 8:00 bis 11:00 Uhr und von 14:00 bis 20:00 Uhr; Samstag von 8:00 bis 14:00 Uhr und von 16:00 bis 19:00 Uhr; Sonntag von 10:00 bis 15:00 Uhr. Terminvereinbarung unter www.testcenter-kraichgau.de.

Glückwünsche aus dem Rathaus zum 90. Geburtstag für Paul Luboeinski



Am Freitag, dem 10. Dezember 2021, konnte Bürgermeister Thomas Csaszar Herrn **Paul Luboeinski** in Brackenheim, Keplerstraße 2, die Glückwünsche der Stadt und des Gemeinderates zum 90. Geburtstag überbringen.

Er überreichte dem Jubilar einen Geschenkkarton der Stadt und die Glückwunschkunde des Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg mit den besten Wünschen für

die Zukunft, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Glückwünsche aus dem Rathaus zur goldenen Hochzeit

Das Fest der goldenen Hochzeit konnten am Samstag, dem 11. Dezember 2021, die Eheleute **Elke und Rainer Beyer** in Brackenheim, Burgstraße 31, begehen.



Bürgermeister Thomas Csaszar übermittelte die Glückwünsche der Stadt Brackenheim. Er übergab den Jubilaren den Geschenkkorb der Stadt und die Urkunde des Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg.

Der Brackeneimer Einkaufsgutschein – jetzt auch für Altersjubilare



Bürgermeister Thomas Csaszar, Gewerbevereins-Vorsitzender Andreas Könnecke und Bürgerbüro-Leiterin Nina Beyl freuen sich über diese neue Initiative zur Stärkung des örtlichen Fachhandels.

Der Brackeneimer Geschenkgutschein hat sich seit seiner Einführung im November 2005 zu einer echten Erfolgsgeschichte entwickelt. Das Prinzip dabei ist einfach: Der Kunde kann den Gutschein in allen teilnehmenden Geschäften kaufen. Einlösen kann der Beschenkte ihn aber nicht nur beim Aussteller. Er kann mit dem Gutschein genauso gut in allen anderen teilnehmenden Geschäften einkaufen. Auf der Rückseite des Gutscheins sind alle teilnehmenden Geschäfte abgedruckt. So erkennt der Kunde auf einen Blick, wo er den Gutschein einlösen kann. Gutscheine gibt es jeweils im Wert von zehn Euro. Natürlich können beliebig viele erworben werden. Erhältlich ist diese beliebte Geschenkidee im Brackeneimer Rathaus sowie in allen teilnehmenden Fachgeschäften.

Jetzt ganz neu: Ab sofort verschenkt die Stadt Brackenheim an jeden Altersjubilare, der einen Besuch von Bürgermeister Thomas Csaszar erhält, einen Einkaufsgutschein im Wert von zehn Euro. Davon profitieren alle: Die Beschenkten können sich das für sie passende Produkt in der bunten Brackeneimer Geschäftswelt aussuchen, und der Einzelhandel erhält dadurch zusätzliche Impulse. „Insgesamt fördern wir so unseren örtlichen Einzelhandel jedes Jahr mit einem Betrag von bis zu 5.000 Euro“, erläutert Bürgermeister Thomas Csaszar. Dies freut auch den Gewerbevereins-Vorsitzenden Andreas Könnecke. Denn schließlich sind „die Geschenkgutscheine nicht nur ein wichtiges Instrument, um Kaufkraft im lokalen Einzelhandel zu halten, sondern leisten zudem einen Beitrag zur Stärkung der von der Corona-Pandemie stark betroffenen Fachgeschäfte“. Verschenken Sie doch in diesem Jahr die gesamte Bandbreite des Brackeneimer Geschäftslebens!

Blutspenden in Brackenheim



Jede Blutspende zählt!

Der DRK-Blutspendedienst bittet dringend zur Blutspende und bedankt sich mit einer exklusiven DRK-Mütze.

Täglich werden Blutspenden für die Heilung und Lebensrettung von Patienten dringend benötigt. Bedingt durch die kurze Haltbarkeit von Blut können keine Reserven aufgebaut werden. Daher bittet das DRK besonders zur Weihnachtszeit alle Gesunden zur Blutspende am:

Mittwoch, 22.12.2021, von 14:00 bis 19:30 Uhr

Bürgerzentrum, Austr. 21, 74336 Brackenheim

Zur Sicherheit der Spender/-innen muss im Vorfeld ein Termin reserviert werden. Hier geht es zur Terminreservierung:

<https://terminreservierung.blutspende.de>

Als Dankeschön erhält jede/r Blutspender/in im Zeitraum vom 20.12.2021 bis zum 07.01.2022 eine Mütze im exklusiven DRK-Design.

Bei allen DRK-Blutspendeterminen gilt die 3G-Regel!

Aufgrund der bundesweit stark angestiegenen Corona-Neuinfektionen erhalten ausschließlich Menschen Zutritt zum Blutspendelokal, die den Status geimpft, genesen oder getestet erfüllen. Bitte bringen Sie entsprechende Nachweise mit (Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 Stunden, PCR-Test nicht älter als 48 Stunden). Um Wartezeiten und größere Menschenansammlungen vor Ort zu vermeiden, können keine Tests beim Blutspendetermin vor Ort angeboten werden.

Nach einer Impfung mit den in Deutschland zugelassenen SARS-CoV-2-Impfstoffen können Sie, vorausgesetzt Sie fühlen sich wohl, am Folgetag der Impfung Blut spenden.

Wer Blut spendet, sollte gesund sein und sich fit fühlen. Alle weiteren Informationen finden Sie unter www.blutspende.de/corona.

Weitere Informationen rund um die Blutspende bietet der DRK-Blutspendedienst auch über die kostenfreie Service-Hotline Tel. 0800/1194911.

Ärztelhaus „Medi am Park“ in der Austraße bringt eine HNO-Praxis nach Brackenheim



Dr. med. Anja Henhagl bezieht ab dem 01.07.2022 die Praxisräume im Neubau an der Austraße 28

Bislang praktiziert die Fachärztin für Hals, Nasen- und Ohrenheilkunde schon in Eppingen am Karlsplatz 5.

Aber ab dem 01.07.2022 eröffnet Dr. med. Anja Henhagl eine zweite Praxis im „Medipark“. Zum Leistungsspektrum gehören neben der üblichen HNO-Heilkunde auch Diagnostik von Schlafapnoestörungen, Allergiediagnostik und -therapie, Hörstörungen jeglicher Altersgruppen, bereits bei Neugeborenen, Schwindeldiagnostik und -therapie, Otoneurologie, Ultraschalluntersuchung des Halses, der Nasennebenhöhlen und der Speicheldrüsen, medizinisch chirurgische und kosmetische Hautchirurgie. Auch die Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit allen üblichen fachärztlichen Leistungen wird möglich sein. Zudem ist mittelfristig die wohnortnahe Durchführung von ambulanten Operationen in Planung.

Patienten aus Brackenheim und dem Zabergäu können bereits ab dem 01.01.2022 Termine für Eppingen vereinbaren. Ab dem 01.07.2022 erfolgt die Behandlung dann auch in den neuen Räumen in Brackenheim. Die telefonische Anmeldung ist unter Tel. 07262/5670 oder per E-Mail an kontakt@hnopraxisepplingen.de möglich.

Im Gebäude wird ebenfalls ein Hörgeräteakustiker (RNA Rhein-Neckar-Akustik) auf einer Fläche von 70 Quadratmetern sowie eine Augenarzt-Praxis von Dr. Rudolf Berret, derzeit noch in der Praxis von Dr. Rumm untergebracht, eröffnen. In den oberen Geschossen werden zudem insgesamt vier Wohnungen entstehen.

Projektentwickler Jürgen Sauer und Prof. Dr. Marcus Plehn hatten vor rund anderthalb Jahren den Kontakt aufgenommen und Dr. Anja Henhagl von der Gründung einer Zweitpraxis überzeugt. Sie ist bereits seit dem Jahr 2000 in Eppingen aktiv, startete zunächst als Weiterbildungsassistentin in der Praxis und stieg im Jahr 2002 in die Gemeinschaftspraxis von Dr. Goth ein. Seit dessen altersbedingtem Ausscheiden im Jahr 2019 ist sie die alleinige Inhaberin der Praxis in Eppingen, die über insgesamt zwei Arztstühle verfügt. Nun hat sie den notwendigen dritten Arztstuhl bei der Kassenärztlichen Vereinigung erfolgreich beantragt und wird ihn zur Mitte des nächsten Jahres nach Brackenheim übertragen.

Die Praxisräume von Dr. Anja Henhagl verfügen über eine Größe von rund 160 Quadratmetern und werden von der Ärztin angemietet. Für die Ausstattung der Praxis mit den oftmals teuren Spezial-Geräten investiert die HNO-Ärztin rund eine halbe Million Euro. Auch das Personal für Brackenheim ist bereits eingestellt und wird derzeit am Standort Eppingen auf die neue Aufgabe vorbereitet. Unterstützt wird Dr. Anja Henhagl am Standort Brackenheim von einer weiteren angestellten HNO-Ärztin sowie von vier medizinischen Fachangestellten.

Wesentlich unterstützt wurde das Vorhaben zudem von der Stadt Brackenheim. „Unser Gemeinderat hat in diesem Jahr die Richtlinien zur Ärztförderung fortgeschrieben und damit auch die Voraussetzung zur Förderung einer Zweitpraxis geschaffen“, betonte Bürgermeister Thomas Csaszar beim Pressegespräch am vergangenen Dienstag. Überhaupt sei die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung für Brackenheim und das Zabergäu eine wichtige Aufgabe für Gemeinderat und Verwaltung. Seit dem Jahr 2018 gibt es deshalb in Brackenheim ein Förderprogramm, um für Allgemein- und Fachärzte zusätzliche Anreize zur Niederlassung in der Heuss-Stadt zu schaffen. Seit diesem Zeitpunkt konnten bereits acht Allgemein- und Facharzt-Praxen geschaffen bzw. im Zuge einer Nachfolgeregelung in Brackenheim gehalten werden. „Wir danken der Stadt Brackenheim mit ihrem Gemeinderat für diese wichtige Unterstützung“, betonte Projektentwickler Jürgen Sauer.

Der Neubau „Medipark“ in der Austraße 28 verfügt natürlich über zeitgemäße, modern eingerichtete, helle und freundliche Räume. Das von Architektin Petra Suchanek-Henrich geplante Gebäude hat zudem natürlich einen barrierefreien Zugang. Dieser erfolgt über die Austraße. Das Bürgerzentrum liegt direkt gegenüber, zusätzliche Parkplätze können dort genutzt werden.

Ebenfalls gewährleistet ist die volle Mitbenutzung der Infrastruktur des MZZ Medizentrum Zabergäu mit Zugang zu den dort ansässigen Haus- und Fachärzten, der Stadtapothek, dem reha rondell sowie zu Marc's Café & Brezelbäckerei. Nach der Eröffnung des Gebäudes im Sommer werden am Standort in den beiden Gebäuden nun insgesamt elf Allgemein- und Fachärzte praktizieren.

Impfkationen in Brackenheim

Ab sofort nur noch mit Online-Buchung auf www.brackenheim-impft.de.

In Brackenheim wird bereits seit November an jedem Donnerstag im Bürgerzentrum, Austraße 21, geimpft. Dies wird auch über die Weihnachtszeit und den Jahreswechsel fortgesetzt. Als Termine stehen derzeit der 23.12., 30.12. und der 06.01.2022, jeweils von 14 bis 20 Uhr, fest.

Um angesichts der Witterung lange Wartezeiten zu vermeiden, ist für alle Termine die Online-Buchung eines Impftermins auf www.brackenheim-impft.de notwendig. Möglich sind Erst-, Zweit- und Auffrischungsimpfungen für alle Personen im Alter ab zwölf Jahren. Zwischen der Zweit- und der Auffrischungsimpfung muss in Baden-Württemberg derzeit nach wie vor ein Abstand von mindestens fünf Monaten liegen. Ausnahme: Wer mit dem Impfstoff von Johnson & Johnson geimpft wurde, kann eine Auffrischungsimpfung bereits nach vier Wochen erhalten.

Achtung: Dank der Unterstützung der Praxis von Dr. Thomas Schmid sowie Beate Schirrmann kann an diesen Terminen eine zusätzliche „Impfstraße“ mit aufgestockter Kapazität angeboten werden. Die Stadt Brackenheim bemüht sich derzeit darum, weitere Impfkationen im Januar anbieten und eventuell auch eine Möglichkeit zur Impfung von Kindern im Alter ab fünf Jahren ermöglichen zu können. Zusätzliche Termine werden grundsätzlich immer samstags ab 14.00 Uhr auf www.brackenheim-impft.de zur Buchung freigeschaltet. Ab kommenden Samstag werden auch ca. 100 zusätzliche Impftermine für Donnerstag, 6. Januar 2021, zur Buchung zur Verfügung stehen. Falls die Stadt bis zum Wochenende den Zuschlag für weitere Termine erhält, werden diese ebenfalls ab Samstag, 14.00 Uhr, buchbar sein.

Die Stadt bittet darum, zum Termin den Personalausweis sowie, sofern vorhanden, die Krankenversicherungskarte sowie das Impfbuch mitzubringen. Außerdem sollten die Dokumente (Einwilligungserklärung, Merkblatt, Anamneseblatt) unbedingt schon im Vorfeld ausgefüllt und unterschrieben werden. Der Link zu diesen Unterlagen erhalten die Bürgerinnen und Bürgern mit ihrer Terminbestätigung per E-Mail.

Bei sämtlichen Impfkationen ist ein Mobiles Impfteam des Landkreises Heilbronn zu Gast. Dank der Unterstützung örtlicher Ärzte und Apotheken kann die Tages-Kapazität auf bis zu 280 Impfdosen erhöht werden. Die Stadt Brackenheim dankt in diesem Zusammenhang sehr herzlich den örtlichen Ärzten Beate Schirrmann und Dr. Thomas Schmid für die Unterstützung bei diesen Aktionen.

Für Erst- und Auffrischungsimpfungen wird der Impfstoff von Moderna verwendet. Dieser ist ebenso wie das BioNTech-Vakzin ein mRNA-Impfstoff, gut verträglich und hochwirksam im Hinblick auf den Schutz gegen eine symptomatische bzw. schwere Covid19-Erkrankung. Personen im Alter von unter 30 Jahren, Schwanger und Stillende sowie Menschen, die sich eine Zweitimpfung abholen möchten und ihre Erstimpfung mit BioNTech erhalten haben, erhalten auch für die Zweitimpfung das BioNTech-Vakzin.

Der Corona-Sachstand

Testpflicht in Kitas und der Kindertagespflege ab dem 10. Januar 2021

Mit Blick auf die Omikron-Variante führt das Land eine Testpflicht in Kitas und der Kindertagespflege ab dem 10. Januar 2022 ein. Die zusätzlichen Tests sollen für einen höheren Schutz der Kinder sorgen. Die Corona-Pandemie stellt auch die frühkindliche Bildung in Baden-Württemberg vor große Herausforderungen. Bereits seit dem 12. April beteiligt sich das Land an der Testung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen (Kitas) und in der Kindertagespflege. Mit Blick auf die Omikron-Variante hat sich die Landesregierung am 14. Dezember im Ministerrat darauf verständigt, dass in Kitas und auch in Einrichtungen der Kindertagespflege künftig vermehrt getestet werden soll. Das Kultus- und das Sozialministerium bereiten dazu eine Regelung vor, die vorsieht, dass Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres an diesen Angeboten nur dann teilnehmen können, wenn ein negatives Testergebnis auf das Coronavirus vorliegt. Diese Testpflicht beziehungsweise Testnachweispflicht soll ab dem 10. Januar gelten.

„Mit zusätzlichen Tests und der Testpflicht wappnen wir uns dafür, dass die Omikron-Variante auf uns zukommt. Wir wollen an den Kindertageseinrichtungen so viel Gesundheitsschutz wie möglich bieten“, sagt Kultusministerin Theresa Schopper. Ihr Kabinettskollege, Sozialminister Manne Lucha, ergänzt: „Zur Gefährlichkeit von Omikron für Kinder gibt es noch keine abschließend gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse. Es ist deswegen der richtige Schritt, vorausschauend und präventiv die Sicherheitszäune hochzufahren und eine Testpflicht einzuführen.“

Tests können vor Ort in der Kita oder zu Hause vorgenommen werden

Die Testungen können entweder vor Ort in der Kita vorgenommen werden oder zu Hause von den Eltern. In letzterem Fall müssen die Eltern der Einrichtung gegenüber erklären, dass sie der Testung nachgekommen sind und das Testergebnis negativ war. Tests von anerkannten Teststationen werden dabei natürlich auch anerkannt. Vorgesehen ist, dass entweder drei Mal pro Woche ein Schnelltest vorgenommen oder dass zwei Mal pro Woche ein PCR-Test gemacht wird. Ebenso soll die Regelung, die für einen Wiedereintritt in den Betrieb nach einem positiven Test in der Gruppe gilt, angepasst werden. Hier soll gelten, dass die Kinder sich an fünf aufeinanderfolgenden Tagen testen müssen.

„Wir werden nun die weiteren Details ausarbeiten und den Einrichtungen, den Eltern und den Erzieherinnen und Erziehern weitere Informationen zukommen lassen“, sagt die Kultusministerin. Der Sozialminister fügt hinzu: „Auch jetzt schon kann man für mehr Sicherheit in den Einrichtungen sorgen: Lassen Sie sich impfen, lassen Sie Ihre Kinder über zwölf Jahren impfen und testen Sie sich regelmäßig per Schnelltest.“

Die Details zur Umsetzung der Testpflicht in Brackenheim stehen noch nicht fest, da uns die notwendigen Informationen des Landes noch nicht vorliegen. Die Stadt wird rechtzeitig über das weitere vorgehen informieren.

Quarantäne-Regeln aktualisiert

Das Gesundheitsministerium hat die Corona-Verordnung Absonderung aktualisiert. Damit änderten sich ab Mittwoch, 15. Dezember, die Quarantäne-Regeln, unter anderem die Dauer der Absonderung für Kontaktpersonen. Das baden-württembergische Gesundheitsministerium hat am Dienstag, 14. Dezember 2021, die Corona-Verordnung Absonderung aktualisiert.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Für positiv getestete Personen wird die Absonderungsdauer einheitlich auf 10 Tage festgelegt. Als Startdatum der Berechnung wird nun einheitlich das Datum des Erstnachweises verwendet. Der meist zeitlich davorliegende Symptombeginn entfällt als Startzeitpunkt, da in den Wintermonaten gehäuft Symptome auch aufgrund anderer Atemwegserkrankungen auftreten können.
- Kontaktpersonen müssen von nun an einheitlich 14 Tage in Absonderung.
- Freitesten können sich Personen, die sich in Absonderung befinden, künftig erst ab dem 7. Tag. Allerdings reicht dafür dann ein Schnelltest aus. Positiv getestete Personen können sich weiterhin nur freitesten, wenn sie geimpft sind.
- Die besorgniserregende Virusvariante Omikron führt dazu, dass Freitestmöglichkeiten nicht wahrgenommen werden können, wenn jemand mit Omikron infiziert ist. Die Absonderungsdauer kann in diesen Fällen nicht verkürzt werden.
- Keine Änderungen ergeben sich für die Schulen und Kitas. Denn schon heute ist es so, dass die Fünf-Tages-Testung an Schulen oder die Wiedereintritts-Testung bei den Kitas nicht möglich ist, wenn beim Primärfall von einer besorgniserregenden Virusvariante auszugehen ist. Tritt also Omikron in Schulen oder Kitas auf, gelten für Schülerinnen und Schüler und Kita-Kinder die regulären Absonderungs-Regeln für Kontaktpersonen.

Strengere Besuchsregeln für nicht Immunisierte in Alten- und Pflegeheimen

Ab dem 20. Dezember 2021 müssen nicht geimpfte und nicht genesene Besucherinnen und Besucher in Alten- und Pflegeheimen einen negativen PCR-Test vorlegen.

Ab dem kommenden Montag, 20. Dezember 2021, gelten in Baden-Württemberg strengere Besuchsregeln in Alten- und Pflegeheimen. Nicht-geimpfte und nicht von Covid-19 genesene Besucherinnen und Besucher dürfen Pflegeheime dann nur noch mit einem negativen PCR-Test betreten, wenn die Alarmstufe II gilt. Ziel der neuen Regelungen ist es, die Bewohnerinnen und Bewohner noch besser zu schützen. Die Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen wurde entsprechend angepasst.

„In letzter Zeit kommt es wieder häufiger zu Ausbrüchen in Alten- und Pflegeheimen“, sagte Gesundheitsminister Manne Lucha am Dienstag, 14. Dezember 2021, in Stuttgart. „Daher erhöhen wir noch einmal unsere Schutzmaßnahmen, auch wenn sich Infektionen leider nie ganz ausschließen lassen, wenn Menschen sich begegnen.“

Die strengeren Besuchsregelungen gelten nur in der sogenannten Alarmstufe II. Diese wird vom Landesgesundheitsamt ab einer Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz von 6,0 oder ab 450 mit Covid-19-Patientinnen und -patienten belegten Intensivbetten ausgerufen. Für geimpfte oder genesene Besucher bleibt es bei der schon bisher geltenden Testpflicht mit Antigen-Schnelltests. Ausnahmen von der PCR-Testpflicht sind auch vorgesehen in besonderen Härtefällen wie zum Beispiel der Sterbebegleitung.

Die Besuchsregeln in Pflegeheimen im Überblick

- Besuche im Pflegeheim sind nur mit einem negativen Testnachweis über einen Antigen-Schnelltest möglich. Dies gilt auch für Besucherinnen und Besucher, die geimpft oder bereits eine Booster-Impfung erhalten haben. Der Antigen-Schnelltest darf höchstens 24 Stunden alt sein. Pflegeheime sind verpflichtet, Besuchern die Antigen-Schnelltests anzubieten. Besuche sind aber auch möglich mit Testnachweisen von Teststellen, die Bürger-Testungen anbieten oder Testnachweise von Arbeitgebern, die im Zuge betrieblicher Testungen ausgestellt werden.
- Für Besuche von nicht-geimpften oder nicht genesenen Personen ist ab dem 20. Dezember 2021 in der Alarmstufe II ein negativer PCR-Testnachweis erforderlich. PCR-Tests werden nicht von den Pflegeheimen angeboten.
- Besucherinnen und Besucher müssen während des Besuchs FFP2-Masken oder Masken mit einem vergleichbaren Standard tragen.
- Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln wie Händedesinfektion und Mindestabstand.
- Grundsätzlich ist die Besucheranzahl nicht begrenzt. In der Warnstufe sind jedoch nur zeitgleiche Besuche von höchstens fünf nicht-geimpften/nicht genesenen Personen zulässig. In den Alarmstufen I und II sind Besuche nur durch eine nicht immunisierte Person zulässig.

WinterwaldEntdeckerTour – Mitmach-Angebot für Familien in den Weihnachtsferien

Der Winter ist da ... auch zu dieser Jahreszeit gibt es draußen in Wald und Natur richtig viel zu erleben. Vieles ist derzeit nicht möglich ... deshalb verschenken die WaldNetzWerker Erlebnisse auf der WinterwaldEntdeckerTour! Während der Weihnachtsferien sind Familien und Waldfreunde eingeladen, mit den Kindern in der Natur aktiv zu sein ...

Die EntdeckerTour im Frühling war schon großartig ... jetzt gibt es neue Aktionen auf teilweise neuen Wegen! Also, bis bald im Wald! Die „WinterwaldEntdeckerTour“ bietet an acht Orten im Landkreis einen geführten Erlebnispaziergang im Wald. Entlang einer Rundtour gibt es einige Aktionen zum Mitmachen und hautnahes Wald-erleben – ohne Kontakte. Die markierten Touren sind zwischen 1,5 und 3,5 Kilometer lang und alle Aktivitäten, Ideen und Impulse sind anschaulich dargestellt. Klein und Groß dürfen sich auf Kreatives, Ruhiges, Spannendes, Hautnahes und vieles mehr freuen.

Und wenn mehrere Familien gleichzeitig da sind, ist im Wald Platz zum Abstand halten, denn das ist auch hier geboten.

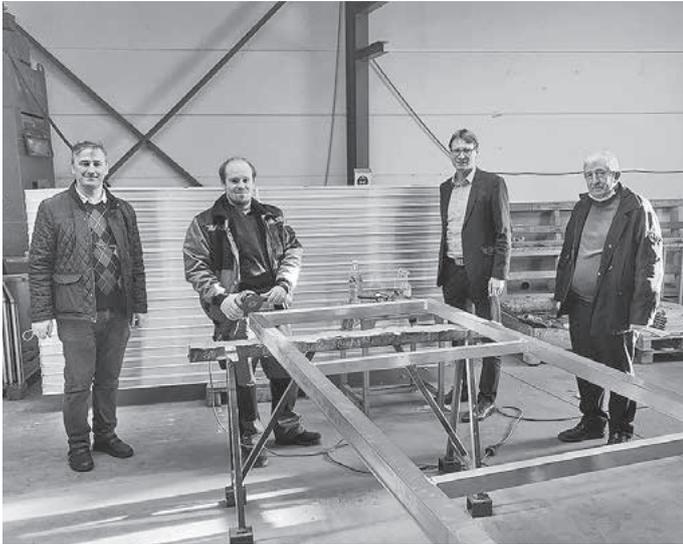
Ihr habt Lust auf die WinterwaldEntdeckerTour?

Dann kommt nach Bad Rappenau, Eppingen, Güglingen/Pfaffenhofen, Ilsfeld, Jagsthausen, Leingarten, Möckmühl oder Neckarsulm. Den jeweils genauen Startpunkt gibt es unter www.waldnetzwerk.org. Die WinterwaldEntdeckerTouren stehen ab Donnerstag, 23. Dezember, bis zum Ende der Weihnachtsferien für Eure Erlebnisse bereit. Das WaldNetzWerk wünscht ein friedvolles Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr – außerdem schöne Ferien und viel Freude im Winterwald.

Währenddessen bereiten wir für Euch den Waldplaner mit beliebten und auch neuen WaldErlebnis-Angeboten vor. Informationen zur WinterwaldEntdeckerTour und allen Angeboten unter www.waldnetzwerk.org und telefonisch beim WaldNetzWerk unter Tel. 07131/994-1181.



TaGö GmbH Pulverbeschichtung und Lohnschweißerei



Bürgermeister Thomas Csaszar ist es wichtig, einen engen Kontakt zu den örtlichen Unternehmen zu pflegen. Auf Einladung der beiden Geschäftsführer Gökhan und Kazim Tasözü war er in der vergangenen Woche bei der TaGö GmbH Pulverbeschichtung und Lohnschweißerei zu Gast. Das Unternehmen wurde im Jahr 1997 in Heilbronn gegründet und zog vor drei Jahren ins Dürrenzimmerer Gewerbegebiet „Bischofswiesen“ um.

Dort liegt der Schwerpunkt der Firma mit ihren zwölf Mitarbeitern und einer Produktionshalle mit rund 1.200 Quadratmetern auf Schweiß- und Metallarbeiten aller Art. Die Kundschaft ist dabei breit gestreut und reicht vom klassischen Maschinenbau über die Automobil-Branche bis hin zu Zeltbauunternehmen. Über einige Jahre hinweg waren sogar in den Sportautos des Premium-Herstellers Lamborghini einige Bauteile der Firma verbaut. Dabei spielt für das Unternehmen neben der schnellen und unkomplizierten Abwicklung der Aufträge die hohe Qualität der Produkte eine wesentliche Rolle. Deshalb wird noch vorwiegend von Hand geschweißt. Und dies scheint sich auszuzahlen: „Bis Ende Januar sind wir zu 100 Prozent ausgelastet“, freut sich Gökhan Tasözü. Im Jahr 2019 hat die TaGö GmbH nochmals kräftig in die Maschinenausstattung investiert und kann seither die verschiedenen Bauteile auch pulverbeschichten. Gökhan Tasözü hob das Unternehmen direkt nach seinem Studium an der Fachhochschule Heilbronn gemeinsam mit seinem Vater im Jahre 1997 aus der Taufe. Senior-Chef Kazim Tasözü kam im Jahr 1972 nach Deutschland, arbeitete zunächst bei Audi und danach für 21 Jahre bei Layher, bevor er den Schritt in die Selbständigkeit wagte. Obwohl die Fäden des Alltagsgeschäfts nun seit vielen Jahren bei Sohn Gökhan zusammenlaufen, ist der 76-jährige Senior noch täglich im Betrieb vor Ort und kümmert sich darum, dass „der Laden läuft“.

Ein wesentlicher Baustein des Erfolgs ist die internationale Mitarbeiterschaft. Beschäftigte aus der Türkei, Pakistan, Italien, Ungarn, Rumänien und Deutschland arbeiten hier gut zusammen und zeichnen sich für die hohe Produktqualität verantwortlich. „Wir haben nur sehr wenige Reklamationen“, erzählt Kazim Tasözü. Eine weitere Säule ist die maximale Flexibilität. „Bei uns kann man auch mit Sonderwünschen einfach anrufen oder vorbeikommen – wir finden dann fast immer eine gute Lösung“, betont Gökhan Tasözü.

Auch zum Thema Inklusion hat sich das Unternehmen bekannt. Inklusion bedeutet, dass niemand von der Gesellschaft benachteiligt werden darf, nur weil er eine Behinderung hat. So arbeitet seit rund einem halben Jahr der hörbehinderte Thomas Rommel im Betrieb. Die Einstellung wurde damals von der Bundesagentur für Arbeit initiiert. Und dies war eine gute Entscheidung, denn: „Wir haben sehr gute Erfahrungen mit ihm gemacht“, unterstreicht Gökhan Tasözü. „Unser neuer Kollege arbeitet gut, denkt mit und ist sehr zuverlässig“. Daher wurde Thomas Rommel auch über den Förderzeitraum hinaus nun in ein dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis im Unternehmen übernommen.

Bürgermeister Thomas Csaszar wünschte dem Geschäftsführer-Duo und dem gesamten Unternehmen für die Zukunft weiterhin viel Erfolg.

Veranstaltungskalender der Stadt Brackenheim



- Do., 23.12.2021 14 bis 20 Uhr: Impfaktion im Bürgerzentrum, Erst-, Zweit- und Dritimpfungen durch das Mobile Impfteam Heilbronn und Dr. Thomas Schmidt. **Terminvereinbarung online unter www.brackenheim-impft.de notwendig.**

Auch Weihnachtslieder können wärmen



Musikalischer Adventskranz für die Senioren – Plätzchen für die Sänger

„Endlich mal eine Unterbrechung“, freut sich die rege 93-jährige Dame, die es sich auf ihrem Rollator vor dem Haus Zabergäu bequem macht und trotz Kälte das vorweihnachtliche Nachmittagsständchen genießt.

Endlich mal wieder ein Auftritt. Den zwölf Sängerinnen und fünf Sängern der „Gospel Voices“, die zum Hausener Liederkranz gehören, ist ihre Freude darüber unerschwer anzusehen. Seit September kann die Gruppe wieder proben – online oder mit allen Vorsichtsmaßnahmen und drei Metern Abstand voneinander im Gemeindesaal der evangelischen Kirche Hausen. Alle seien geimpft, achtzig Prozent bereits geboostert, regelmäßig werde getestet, sagt die neue Vorsitzende Silke Hirsch. Da sei man sehr streng. Leider habe man durch die lange Pause jedoch einige Sänger verloren, neue seien aber schon dazugestoßen.

Bevor sie den Bewohnern des Hauses Zabergäu ein musikalisches Adventslichtlein anzündet, singt sich die Gruppe rasch auf einem nahen Parkplatz ein und macht ein paar Lockerungsübungen – die bei der Kälte auch wärmen. Chorleiterin Christina Schiefer, die die Sänger auf dem Keyboard begleitet, korrigiert noch einige Takte und gibt ein paar Tipps.

Hinter den geschlossenen Fenstern und im Foyer des Alten- und Pflegeheims haben sich bereits einige Zuhörer eingefunden, die von Silke Hirsch begrüßt werden. Der Chor präsentiert an diesem dritten Adventssonntag Gospels – den Begriff erklärt die Vorsitzende in wenigen Worten – und bekannte deutsche Weihnachtslieder zum Mitsingen.

„In meinem Alter“, erzählt die 93-Jährige, „kennt man diese Gospels nicht.“ Aber der flotte Rhythmus zum Beispiel von „It's a little big wonder“ geht nicht nur den Sängern sichtbar in die Beine, ja in den ganzen Körper. Auch die alte Dame lässt sich davon anstecken – und dem kaum sichtbaren Publikum gefällt es wohl auch, denn es tut seine Begeisterung mit gelegentlichen „Bravo“-Rufen kund. Die deutschen Klassiker wie „Oh Tannenbaum“ und „Stille Nacht“ singen alle mit.

Glücklich über die Darbietung ist auch die Hausener „Fangemeinde“, die einen kleinen Ausflug nach Brackenheim gemacht hat, um endlich einmal wieder in den Genuss der Gospel Voices zu kommen, die mit ihren leuchtenden Christbaumroschen zu „Blinking Voices“ mutiert sind, wie sie lachend erklären.

„Das hat mir so gefehlt“, gesteht Hannelore Ehrhardt. Die Musik tue so gut – was die alte Dame auf ihrem Rollator unterstreicht.

Als Dankeschön gibt es von Alltags-Begleiterin Getrud Thiess Weihnachtsgebäck, von einigen Bewohnerinnen selbst gebacken. Nach einem donnernden „Frohe Weihnachten!“ zieht der Chor weiter zum Amalienhof. Im Innenhof der Senioren-Wohnanlage zündet Hausleiterin Andrea Rinderer den Adventskranz an, und der Chor singt seine Lieder in alle Richtungen, damit die Bewohner auf den Balkonen und in den Treppenhäusern ringsum etwas hören können. Auch hier haben sich „Zaungäste“ aus Hausen eingefunden, die vor allem bei den deutschen Liedern die Gospel Voices kräftig unterstützen.

Weitere Auftritte wird es nach diesem adventlichen Lichtblick so schnell wohl nicht mehr geben. Aber geprobt wird. Und neue Mitglieder, möglichst mit Chor Erfahrung, sind jederzeit herzlich willkommen.

Helga El-Kothany

Brackenheim startet ins Internet der Zukunft: Deutsche GigaNetz GmbH baut Glasfaser-Netz aus

Mit Glasfaser ins neue Jahr starten.

Beginnen Sie Ihre **digitale Zukunft** und bestellen Sie jetzt einen **Glasfaser-Anschluss!**



Telefon 040 593 6300
deutsche-giganetz.de/brackenheim

Mehr als 35 Prozent der Bürgerinnen und Bürger haben sich für Glasfaser entschieden

Brackenheim bekommt Glasfaser – denn es haben sich bereits mehr als 35 Prozent der Bürger/-innen aus der Stadt Brackenheim für einen Anschluss der Deutschen GigaNetz entschieden. Dies gaben Bürgermeister Thomas Csaszar sowie Martin Herkommer und Soeren Wendler von der Deutschen GigaNetz GmbH beim Pressegespräch in dieser Woche bekannt.

„Wir freuen uns sehr, dass uns von der Kommune und den Menschen vor Ort so viel Vertrauen entgegengebracht wurde und wir mit Brackenheim jetzt die erste Kommune aus der Gigabit-Region Heilbronn-Franken an das Glasfasernetz anschließen werden“, sagt Soeren Wendler, Geschäftsführer der Deutschen GigaNetz GmbH. Die Stadt Brackenheim hatte im Rahmen der Gigabit-Region Heilbronn-Franken eine Kooperationsvereinbarung mit dem Telekommunikationsunternehmen geschlossen, um den Anschluss an das Internet der Zukunft zu forcieren. „In der Heuss-Stadt fällt somit der Startschuss für unsere Bauaktivitäten – dies ist der erste große Erfolg des Projekts, das wir zusammen mit dem Gigabit-Kompetenzzentrum realisieren. Unser Ziel ist es, möglichst viele Kommunen in der Region Heilbronn-Franken auszubauen“, so Soeren Wendler weiter. Nun startet die Detailplanung. Wenn alles glatt läuft, sollen Ende Januar die ersten Bagger in der Heuss-Stadt rollen. Dann werden die Haushalte sukzessive an das Glasfasernetz angeschlossen, eine sinnvolle Reihenfolge des Ausbaus wird in den nächsten Wochen festgelegt. „Insgesamt rechnen wir mit einer Bauzeit von bis zu anderthalb Jahren“, schildert Martin Herkommer.

Bürgermeister Thomas Csaszar spricht von einem „Glücksfall“ und freut sich sehr über die positiven Nachrichten: „Wir sind sehr stolz, die erste Kommune der Gigabit-Region Heilbronn-Franken zu sein, unsere Bürgerschaft hat die Chance erkannt – nun blicken wir mit Vorfreude auf den Baustart im nächsten Jahr. Der flächendeckende Ausbau des Glasfasernetzes bedeutet einen großen Schritt in die digitalisierte Zukunft unserer Stadt und für unsere Bürger/-innen. Unsere gemeinsamen Anstrengungen und das Werben haben sich gelohnt.“ Mit Informationsveranstaltungen, sowohl in Präsenz als auch im Online-Format, Informationsständen auf dem Wochenmarkt und bei Euronics Federmann, Plakaten, Anzeigen sowie einer großen Haustüraktion wurde in den vergangenen Monaten ordentlich die Werbetrommel gerührt. Auch in den sehr gut besuchten Gesprächskreis-Sitzungen im Herbst wurde außerdem ausführlich über das Vorhaben informiert.

Ein großes Dankeschön richtet der Bürgermeister auch an die Wirtschaftsregion Heilbronn-Franken GmbH, die diese Chance für die gesamte Raumschaft erst ermöglicht hat. Deren Geschäftsführer Dr. Andreas Schumm lässt ausrichten: „Auf die vielversprechenden Ankündigungen der letzten Monate folgen jetzt Taten. Wie geplant wird somit die erste Kommune in der Region Heilbronn-Franken ab Anfang 2022 durch die Deutsche GigaNetz ausgebaut. Ein großer Schritt für uns, dem hoffentlich noch viele folgen werden.“

Das Vorhaben in Brackenheim kann nun dank des großen Zuspruchs der Bürger/-innen realisiert werden. Dabei umfasst das Ausbaubereich natürlich alle Stadtteile. Während sich in den Brackheimer Ortsteilen teilweise weit mehr als die Hälfte der Bürger für einen Glasfaseranschluss entschieden haben, war das Interesse in der Kernstadt etwas geringer. Doch insgesamt konnte die Mindestquote von 35 Prozent übertroffen werden.

Nach dem Spatenstich zu Beginn des neuen Jahres wird als erstes ein sogenannter POP (Point of Presence) gesetzt, von dort aus wird das Glasfaser dann in die einzelnen Straßen gelegt.

Letzte Chance nutzen

Alle, die sich bis jetzt noch nicht für einen Anschluss entschieden haben, haben dazu noch die Möglichkeit. „Derzeit laufen die Planungen auf Hochtouren, um möglichst alle Adressen, die Glasfaser bestellt haben, auch anzubinden. Nutzen Sie also auch die kommenden Wochen für einen Vertragsabschluss. In diesem Fall ist die Errichtung des neuen Anschlusses bis in die eigenen vier Wände noch kostenlos bei uns“, so Soeren Wendler. Dieser kann sonst bis zu 1.990 Euro kosten.

Die Deutsche GigaNetz bietet den Anschluss mit Glasfaser zu Kosten ab 24,90 Euro pro Monat an. Die Netzinfrastruktur ist zukunftsorientiert: Schon heute ermöglichen Glasfaser-Leitungen Bandbreiten von bis 1.000 Mbit/s symmetrisch in die Sende- und Empfangsrichtung. Auch für einen reibungslosen Wechsel aus dem bestehenden Vertrag ist gesorgt: Für die Dauer bis zur Rufnummernportierung auf den neuen Anschluss, maximal für zwölf Monate, erlässt die Deutsche GigaNetz die Grundgebühr für den neuen Anschluss. Es besteht somit jetzt noch die Chance, sich für einen zukunftssicheren Anschluss an das Highspeed-Internet mit Lichtgeschwindigkeit zu entscheiden.

Die Vertragslaufzeit liegt in der Regel bei 24 Monaten. Kundinnen und Kunden können sich auf Wunsch anschließend auch für andere Anbieter entscheiden und dabei den Glasfaseranschluss weiter nutzen. Alle Informationen und kompetente Ansprechpartner gibt es auf www.deutsche-giganetz.de/brackenheim oder bei der Hotline unter Tel. 040/5936300.

Brackheimer Wein – gestern und heute



Der Weinkonvent Dürrenzimmern stellt sich vor



Bitte stellen Sie einleitend sich persönlich und die Weingärtnergenossenschaft (WG) kurz vor.

Mirko Semmler-Lins: Am bayerischen Untermain geboren ist Mirko Semmler-Lins. Seit vier Generationen ist seine Familie in

der Wein- & Spirituosenbranche tätig. Sein Urgroßvater begann mit einer Weinkellerei, zu Zeiten seines Vaters wandelte sich diese zu einer der größten Handelsagenturen für Wein & Spirituosen, in der er mit Ausschank und Promotion schon im Jugendalter sein Taschengeld aufstockte. Er machte eine Ausbildung zum Groß- und Außenhandelskaufmann, absolvierte im Anschluss erfolgreich ein Studium zum Diplom-Betriebswirt (FH) mit Schwerpunkt Außenhandel und übernahm die Agentur seines Vaters, bevor er 2020 als Geschäftsführer Vertrieb & Marketing im Weinkonvent Dürrenzimmern startete.

Der Weinkonvent Dürrenzimmern: Das Herz des Weinkonvents Dürrenzimmern schlägt für starke, komplexe und dichte Rotweine. Diese Leidenschaft ist bei allen Rotweinen über alle Serien hinweg zu spüren, zu riechen und zu schmecken. Viele national und internationale Auszeichnungen bestätigen die hohe Qualität der Weine. Die Vielfalt bei der Rotweinkompetenz ist so groß wie bei nahezu keinem anderen Erzeuger in Deutschland.

Der Weinkonvent Dürrenzimmern ist eine Wertegemeinschaft von 298 Mitgliedern und Weinerzeugern mit einem gewachsenen Selbstbewusstsein, einem unverwechselbaren Stil und gelebter Weinkultur. Im Jahr 1937 gegründet und in Dürrenzimmern im Zabergäu verwurzelt, gehören heute 180 Hektar Rebfläche zur Gemeinschaft, zwei Drittel davon mit roten Rebsorten bepflanzt. Dürrenzimmern zählt als Stadtteil zu Brackenheim, der größten Weinbaugemeinde Württembergs und der größten Rotweingemeinde Deutschlands. Weinbau wird dort seit über 1.200 Jahren betrieben, überwiegend auf vor Millionen von Jahren entstandenen fruchtbaren Keuper-Verwitterungsböden.

Das qualitativ hochwertige Sortiment besteht aus den vier Produktlinien Literweine, Klosterhof, Cellarius und Divinus. Die Rotweine aus der Divinus-Serie sind außergewöhnlich: Alle im Barrique gereift, opulent, würzig, herausfordernd und einzigartig in dieser Vielfalt und Qualität. Die Cellarius-Linie bildet das Mittelsegment: charaktervolle Weine, fein und elegant oder kräftig und ausdrucksvoll. Cellarius-Weine mit dem Zusatz Exclusiv wurden ganz oder teilweise in Holzfässern ausgebaut. Die Klosterhof-Linie ist klar, ehrlich und unkompliziert – von trocken über feinherb bis hin zu halbtrocken und lieblich. Sie besteht aus einer Vielzahl regionaler und nationaler Rebsorten.

Wann sind Sie zur WG gekommen? Haben Sie einen beruflichen und/oder privaten Background im Weinbau?

Im Weinkonvent Dürrenzimmern bin ich seit dem 01.07.2020 verantwortlich als Geschäftsführer Vertrieb & Marketing. Meine Familie ist seit vier Generationen in der Wein- & Spirituosenbranche tätig, von der Weinkellerei bis hin zur Handelsagentur (s. oben). Weinerzeuger mit Rebfläche waren wir aber nie.

Was macht Ihnen an Ihrem Job besonders viel Freude? Was treibt Sie an?

Meine berufliche Motivation steckte von Anfang an in der Entwicklung von Märkten und Marken. Das Arbeiten für das Kulturgut „Wein“ treibt mich dabei besonders an. Ich möchte Menschen unsere Weinkultur vermitteln und sie dazu bringen, die Arbeit, die es für den Wein bedarf, zu schätzen. Mitarbeiter und Kollegen, die von der Motivation getrieben sind, reißen mich mit.

Wie sieht ein typischer Arbeitstag für Sie aus?

Routinen gibt es bei mir und in meiner Arbeit nicht. Der Arbeitsbereich ist extrem vielfältig. Ich starte meist gegen 7:30 Uhr und ende gegen 19 Uhr. Bei Veranstaltungen wird es natürlich später, doch dafür darf beispielsweise eine Mittagspause im Weinberg auch mal etwas länger dauern. Ich komme abends erschöpft nach Hause, aber glücklich, dass ich jeden Tag mit dem besten Team zusammenarbeiten darf.

Was zeichnet Ihre WG besonders aus?

Wir verstehen uns als Rotweinexperte, d. h. wir können es mit regionalen, nationalen und internationalen Rotweinsorten extrem gut, erzielen mit unseren Rotweinen in internationalen Wettbewerben große Preise. Unsere Anzahl an roten Rebsorten, die wir in Barriquefässern ausbauen, ist enorm groß, wahrscheinlich die größte in Deutschland. Aber auch unsere Weißweine werden zunehmend vielfältiger in der Aromatik.

Wie viele verschiedene Weine/Sekt/Secco etc. produzieren Sie?

So viele, dass alle Wünsche erfüllt werden können. Aber zu wenig, um alle Weinfreunde auf dieser Welt glücklich zu machen.

Wie viele Flaschen füllen Sie im Jahr ab?

Bei der Menge an Flaschen, wie wir jedes Jahr füllen können, spielt die Natur eine wichtige Rolle. Die letzten Jahre wollte die Natur, dass wir weniger verkaufen, als wir es gerne getan hätten. Im Durchschnitt erzeugen wir Wein & Sekt für ca. 1,4 Millionen Flaschen pro Jahr. Rund zwei Drittel davon sind Rotweine.

Was weiß fast niemand über die WG?

Viele erwarten nicht, dass wir einen Holzfasskeller mit 450 Barriquefässern haben. Das ist für eine Genossenschaft unserer Größe sehr ungewöhnlich. Auch unser sehr vielseitig international aufgestelltes Rotweinportfolio erstaunt Neukunden immer wieder. Wir haben damit schon in allen Kategorien unserer Qualitätspyramide top Auszeichnungen erhalten. Daher sehen wir uns als einer der besten Rotweinproduzenten in Deutschland.

Gibt es eine besondere Anekdote zu Ihrer WG?

Eine? ... Viele! – Welche wollen wir nehmen?!

Welchen Wein trinken Sie privat am liebsten? Von Ihrer WG und einem anderen Weingut/einer anderen WG.

Hierzu bin ich schon oft zitiert worden. Mit der Rotweincuvée Cellarius Lemberger mit Merlot habe ich mich in den Weinkonvent verliebt. Solche Weine drücken die Korrespondenz zwischen dem Zabergäu und der internationalen Weinwelt aus.

Worauf sind Sie besonders stolz?

Ich persönlich oder der Weinkonvent? Persönlich: Ich habe mir einen Arbeitsplatz ausgesucht, der 140 km von meiner geliebten Heimat entfernt ist. Somit muss er etwas Wunderbares sein! Ich habe im Weinkonvent ein Team, das sich wirklich aufopfert für sein Produkte, sich motiviert einsetzt und das ich sehr wertschätzen kann.

Der Weinkonvent ist stolz auf all die besonderen Rotweine, welche man bis heute geschaffen hat und die verstärkte Anerkennung der Konsumenten, die nicht nur in der Heimat, sondern auch außerhalb der Region unsere Erzeugnisse kaufen.

Was sind Ihre Wünsche für die Zukunft?

Wir wollen in der Weinwelt die komplette Wertschätzung erhalten, die unsere Rotweine verdienen. Und natürlich wünsche ich mir sehr gute Weinjahrgänge, die hoffentlich nicht von so viel Frost und Feuchtigkeit gebeutelt sind wie in diesem Jahr. Persönlich wünsche ich mir jeden Tag eine gute Idee, mit der ich meinen Mitarbeitern ein Schmunzeln ins Gesicht zaubern kann und die am Ende beim Kunden ankommt.

Kontakt zum Weinkonvent Dürrenzimmern eG:

Meimsheimer Straße 11, 74336 Brackenheim-Dürrenzimmern

Tel. 07135/95150, Fax: 07135/951539

E-Mail: info@weinkonvent-duerrenzimmern.de

Internet: www.weinkonvent-duerrenzimmern.de

Weinverkaufszeiten:

Montag bis Freitag: von 9.00 bis 12:30 Uhr, von 13:30 bis 18:00 Uhr

Samstag: von 9.00 bis 13.00 Uhr



Winterfütterung von Vögeln

Die biologische Vielfalt und das Klima stehen in einer engen Beziehung zueinander und beeinflussen sich gegenseitig. Arten-

und Naturschutzmaßnahmen tragen auch zum Klimaschutz bei. Allerdings verlieren viele Arten durch die zunehmende Flächenversiegelung und die Zerschneidung der Landschaften ihren Lebensraum und müssen sich zurückziehen. Dies führt wiederum zu einem Ungleichgewicht in den Ökosystemen, was irreparable Schäden und das Verschwinden von Arten zur Folge hat. Auch wenn Sie sich in Hinblick auf die Klimakrise machtlos fühlen, können Sie klein anfangen und den heimischen Vögeln durch den Winter helfen.

Wieso sollte man die Vögel im Winter füttern?

Das Füttern der Vögel soll ihnen in Zeiten des Nahrungsmangels das Überleben erleichtern. Der Mensch hat die Natur durch seine Eingriffe dahingehend verändert, dass die Tiere zusehends weniger Nahrung auf natürlichem Wege finden, was insbesondere in den Ballungsräumen und landwirtschaftlich intensiv genutzten Gegenden der Fall ist. Viele Experten und Expertinnen sagen, einheimische Vögel solle man grundsätzlich nur dann füttern, wenn sie selbst wenig Nahrung finden, also während des Winterhalbjahres. Vor einigen Jahren galt sogar die klare Empfehlung, Vögel auch während des Winters nicht zu füttern. Inzwischen ist das allerdings anders. In etlichen Ballungsräumen kommt es im Winter auch außerhalb von Frostperioden zu Nahrungsgaps für die Wildvögel. Neue Forschungsergebnisse berücksichtigen dies und belegen, dass die früher befürwortete Einschränkung falsch ist und stattdessen eine durchgängige Fütterung während des gesamten Winterhalbjahres sinnvoll ist.

Wann ist eine Fütterung sinnvoll?

Wer die Wildvögel in der kalten Jahreszeit mit Nahrung versorgen möchte, sollte nicht zu spät mit der Fütterung beginnen. In jenen Regionen Deutschlands, in denen nur wenig natürliche Nahrung zur Verfügung steht, ist ein Fütterungsbeginn im September sinnvoll. Zu diesen Arealen mit wenig natürlicher Nahrung gehören beispielsweise städtische Ballungsräume. In diesen Gebieten sollte außerdem nicht zu früh mit dem Reichen der Nahrung aufgehört werden. Die Vögel bis in den April oder Mai zu füttern, ist dort durchaus empfehlenswert. In ländlichen Regionen ist die Nahrungssituation in der Natur meist weniger von Engpässen geprägt, sofern es sich nicht gerade um Gegenden handelt, in denen intensive Landwirtschaft betrieben wird. Ist im Herbst das Wetter überdurchschnittlich schlecht, kann eine Vogelfütterung oft jedoch auch außerhalb von Ballungsräumen und somit überall im Land im frühen Herbst sinnvoll sein. Ein weiterer Grund für einen frühen Fütterungsbeginn ist die Versorgung von Zugvögeln. Können sie sich vor der Abreise an einem Futterplatz einige Fettreserven anfuttern, erhöhen diese ihre Überlebenschancen.

Es reicht an einem von Menschen betriebenen Fütterungsplatz für gewöhnlich aus, die Nahrung alle paar Tage oder einmal am Tag aufzufüllen. Haben Sie einmal begonnen, Wildvögel zu füttern, sollten Sie darauf achten, dies auch regelmäßig, also täglich zu tun. Auch wenn Sie noch kein Futterplatz aufgestellt haben, ist dies auch zum jetzigen Zeitpunkt noch sinnvoll.

Welches Futter für welchen Vogel?

Man unterscheidet zwischen Körner- und Weichfutterfressern. Zu den Körnerfressern zählen Finken, Sperlinge, Ammern, Gimpel, Kernbeißer und Erlenzeisige. Man erkennt sie an ihrem kurzen, dicken und kräftigen Schnabel, den die Vögel als Werkzeug zum Öffnen von Nüssen und harten Früchten verwenden. Auf ihrem Speiseplan stehen Sonnenblumenkerne, Haferflocken, Erdnüsse, Walnüsse, Eicheln und Sämereien wie Hirse und Leinsamen. Bei uns überwintern daneben auch Weichfutterfresser wie Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Amseln, Wacholderdrosseln oder der Zaunkönig. Für sie kann man Rosinen, Obst, Haferflocken und Kleie anbieten. Dabei ist darauf zu achten, dass dieses Futter nicht verdirbt. Keinesfalls sollte man salzige Nahrung wie Speck oder Salzkartoffeln anbieten. Auch Brot ist nicht zu empfehlen, da es im Magen der Vögel aufquillt und schnell verdirbt. Für die Weichfutter- und Allesfresser eignen sich auch Fett-Körner-Mischungen wie Meisenknödel, sofern diese gut erreichbar sind. Die meisten reinen Weichfutterfresser nehmen diese Talmischungen aber bevorzugt zerbröseln vom Boden auf. Das Fett ersetzt dabei die tierische Kost.

Der geeignete Standort für die Futterstelle

Platzieren Sie den Futterspender an einer übersichtlichen Stelle, sodass sich keine Katzen anschleichen und Sie gleichzeitig die Vögel gut beobachten können. In einem angemessenen Abstand sollten jedoch nach Möglichkeit Bäume oder Büsche Deckung bei eventuellen Attacken von Sperbern bieten. Achten Sie darauf, dass in der Nähe befindliche Glasscheiben für die Vögel nicht zu tödlichen Fallen werden. Vermeiden Sie Durchsichten oder Spiegelungen in Ihren Fenstern. Aber auch die Vögel selbst stellen einige Ansprüche an den Futterplatz. Der Ort sollte so ausgewählt sein, dass sich die Tiere bei der Nahrungsaufnahme stets sicher fühlen, denn nur dann ist gewährleistet, dass sie genügend Futter zu sich nehmen und nicht ständig gehetzt um sich blicken, weil sie Angriffe von Fressfeinden befürchten. Bevor Sie sich nun unüberlegt ein Vogelhaus oder eine Futterstation zulegen, beobachten Sie zunächst einmal, welche Vogelarten sich bei Ihnen aufhalten. In einem naturnahen Garten mit Hecken, Bäumen und freien Flächen sind alle Fütterungsvarianten sinnvoll. Hier werden sich sowohl Vertreter der Futterhäuschenbesucher (überwiegend Körnerfresser wie Sperlinge und verschiedene Finkenarten), am Boden fressende Arten (Amseln, andere Drosseln, Goldammern, Rotkehlchen, Eichelhäher usw.) sowie Vogelarten, die hängende Futterplätze bevorzugen (Meisen, Kleiber, Spechte und andere Arten), aufsuchen.

Welche Futterspender gibt es?

Aufgrund der unterschiedlichen Ernährungsgewohnheiten der einzelnen Vogelarten, die Futterplätze aufsuchen, und ihrer Anforderungen an die Nahrung ist die Darreichung des Futters auf unterschiedliche Weise sinnvoll. Idealerweise sollte die Fütterung auf unterschiedliche Weise stattfinden, um möglichst viele Vogelarten anzusprechen. Möchten Sie gerne Vogelarten unterstützen, die bevorzugt am Boden nach Nahrung suchen und keine hängenden Futterplätze anfliegen, empfiehlt sich die Bodenfütterung. Alternativ können Sie das Futter auch auf einem bodennahen Futterbrett anbieten. Dieses hat den Vorteil, dass man abends das eventuell übrig gebliebene Futter entfernen kann und das Brett regelmäßig mit heißem Wasser reinigen kann. Als Futter für die Bodenfütterung eignet sich Fettfutter, am besten aus eigener Herstellung, zerbröselte Meisenknödel, Pellets aus Fett sowie geschälte Nüsse und Kerne. Das wohl bekannteste Hilfsmittel zur Darreichung von Nahrung für Wildvögel ist das Futterhäuschen. Diese Häuschen sind zum Aufstellen, beziehungsweise zum Aufhängen erhältlich. In Futterhäuschen kann man unterschiedliche Futtermittel reichen, angefangen von Nüssen über Obst und Sämereien bis hin zu Fettfutter und Energiekuchen. Besonders beliebt sind die typischen Meisenknödel oder Nussäckchen, die nichts anderes sind als Fettfutter, das sich in Kunststoffsäckchen befindet. Leider kommt es zuweilen vor, dass sich Vögel an Kunststoffsäckchen strangulieren oder darin mit den Füßen verfangen und sich bei ihren Befreiungsversuchen schwer verletzen. Da Plastik auch aus Umweltschutzgründen vermieden werden sollte, ist es ratsam, auf Meisenknödel ohne Netze zurückzugreifen. Im Fachhandel sind mittlerweile verschiedene Spender für Knödel ohne Netze erhältlich. Bestens bewährt haben sich die sogenannten Futtersäulen oder Hängesilos. Solche Futtersäulen sind deshalb äußerst empfehlenswert, weil sie durch ihre spezielle Konstruktion eine größtmögliche Hygiene gewährleisten und zudem dank der kleinen, seitlich befestigten Sitzstege den weniger klettergewandten Vogelarten sicheren Halt bieten. Vor allem Nüsse, aber auch Getreide und sogar feine Sämereien wie Nigersaat und Mohn lassen sich mit Hilfe von Futtersäulen bestens an Vögel verfüttern. Futterhäuser können Sie auch selbst bauen. Eine Bauanleitung finden Sie auf der Homepage des NABU.

Auch Vögel haben Durst

Liegen die Temperaturen im Winter über null Grad, stellt es für Wildvögel meist kein allzu großes Problem dar, in der Natur Trink- und Badewasser zu finden. Obwohl es draußen oft recht kalt ist, pflegen sie ihr Gefieder trotzdem und erfrieren normalerweise nicht, wenn sie nach dem Baden ein feuchtes Federkleid haben. Während längerer Frostperioden ist es für die Vögel hingegen oft sehr schwierig, draußen Trinkwasser zu finden. Bei frischem Neuschnee nehmen Wildvögel diesen auf, um ihren Wasserbedarf zu decken. Ist der Schnee jedoch vereist oder herrschen tagsüber Minusgrade ohne ausreichend Schnee, wird die Wasserversorgung zum Problem. Deshalb sollte an einem vom Menschen eingerichteten Fütterungsplatz eine Trink- und Badeschale nicht fehlen. Es sollte darauf geachtet werden, dass das Wasser nicht gefriert und es regelmäßig gewechselt wird. Ideal geeignet sind flache Schalen, in denen das Wasser allenfalls ein bis zwei Zentimeter hochsteht, damit kleine Singvögel nicht ertrinken können. Am besten legt man zur Sicherheit noch einen großen, flachen Stein hinein, damit die Vögel eine Möglichkeit haben, sich auf diesen zu retten, falls sie Schwierigkeiten haben, die Vogeltränke wieder zu verlassen.

Die Stunde der Wintervögel

Vom 6. bis zum 9. Januar 2022 findet zum zwölften Mal die bundesweite „Stunde der Wintervögel“ statt. Der NABU und sein bayrischer Partner „Landesbund für Vogelschutz (LBV)“ rufen Natur-

freunde und -freundinnen dazu auf, eine Stunde lang die Vögel am Futterhäuschen, im Garten, auf dem Balkon oder im Park zu zählen und zu melden. Im Mittelpunkt der Aktion stehen vertraute und oft weit verbreitete Vogelarten wie Meisen, Finken, Rotkehlchen und Spatzen. Mehr Infos dazu gibt es auf der NABU-Homepage. Quellen: NABU und Wildvogelhilfe



Familienpartner im „Treffpunkt Bildung und Familie“

Willkommen bei unseren

Treffpunkten! Aufgrund der Corona-Situation muss für alle Angebote vor Ort eine Anmeldung erfolgen – wir sind per E-Mail an familienpartner@djhn.de, facebook oder telefonisch erreichbar. Beachten Sie bitte die aktuellen Corona-Landesverordnungen und Infos auf www.familienpartner-brackenheim.de.

Vom 20.12.2021 bis zum 09.01.2022 finden keine Angebote statt! Wir wünschen eine schöne Weihnachtszeit!

- **Elterncafé: mittwochs von 9:30 bis 11:30 Uhr – ab Januar von 9:00 bis 11:00 Uhr!** Für unsere Jüngsten und alle bis zum 3. Geburtstag. Austausch, Information, Begegnung, Anregungen. Wieder mit Brezel und Kaffee! Leitung: Susanne Xander. Bitte anmelden per E-Mail an familienpartner@djhn.de
- **Frühchen-Treff** – Gespräche mit anderen Frühchen-Mamas – **im Dezember coronabedingt ausgesetzt! Mittwochnachmittag, 19.01.2021, von 16:00 bis 17:00 Uhr** Leitung: Silvia Schmid. Bitte anmelden per E-Mail an familienpartner@djhn.de
- **Minitreff: dienstags von 14:30 bis 16:00 Uhr** Für Kinder im Alter von zehn Monaten bis 1,5 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen. Mehr dazu finden Sie auf unserer Homepage. Leitung: Susanne Xander. Bitte anmelden per E-Mail an familienpartner@djhn.de
- **PEKiP** für Säuglinge im 1. Lebensjahr, **ausgebucht!** für Babys geboren von Oktober bis Dezember 2021 Leitung: Susanne Xander, zertifizierte PEKiP-Kursleiterin.
- **Stoffwindel-Testpaket**, zur Verfügung gestellt von der Stadt Brackenheim. Bei Interesse an einer Ausleihe bitte E-Mail an stoffwindeln-brackenheim@gmx.de
- **Beratungsangebot** für Familien zu den Themen Entwicklung, Ernährung, Beziehung nach Vereinbarung. Susanne Xander (Dipl. Sozialpädagogin) bitte anmelden per E-Mail an familienpartner@djhn.de

Onlinevortrag am Di., 18.01.2022, 19:30 bis 21:00 Uhr „Von der Flasche oder dem Stillen bis zum selbständigen Essen“ mit Gertrud Ledar

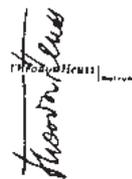
Das selbständige Essen ist ein wichtiger Schritt im „Groß-werden“ des Kindes. Bis es dahin gelangt, gibt es einiges zu lernen. Das Hauptziel jedoch ist: Essen und Trinken sollten stets eine Quelle der Freude für das Kind sein! Der Vortrag soll uns sensibilisieren für den Umgang mit unseren Kindern, um sie gut in diesem Lernprozess zu begleiten sowie praktische Tipps zu vermitteln.

Bitte per E-Mail an familienpartner@djhn.de anmelden, um die Zugangsdaten zu erhalten.

Wir sind auch auf YouTube zu finden: FAMILIENPARTNER Brackenheim, <https://www.youtube.com/channel/UCZW2t1XohYcfiejS0DH3cJA>

Allgemeine Informationen und Anmeldung:

Susanne Xander (Dipl.-Sozialpädagogin), Tel. 07135/9306260 (AB), E-Mail: familienpartner@djhn.de
Treffpunkt Bildung und Familie, Bürgerturmstraße 6, 74336 Brackenheim www.familienpartner-brackenheim.de



Winterpause

Auch in diesem Jahr wurde am 12. Dezember, dem 58. Todestag von Theodor Heuss, der Gedenkstein am ehemaligen Geburtshaus gegenüber des Museums geschmückt. Und nun geht es in schnellen Schritten auf Weihnachten zu. Allen, die unsere Arbeit bei herausfordernden Bedingungen auch 2021 begleitet und unterstützt haben, sei herzlicher Dank! Das Museum macht Winterpause vom 15. Dezember bis zum 5. Januar. Für Sie und Ihren Feiertagsbesuch haben wir am Dreikönigstag, 6. Januar, von 11 bis 17 Uhr, geöffnet. Bleiben Sie gesund und guten Mutes – wir sehen uns!



Diakonische Jugendhilfe

Projekt X

Die Bewerbungsphase für das Projekt X, bei dem sich junge Menschen um 5.000 Euro für ihre Idee, um Brackenheim noch lebenswerter zu machen bewerben können, wurde bis zum 31.12.2021 verlängert.

Die Verlängerung der Bewerbungsfrist wurde nötig, da bis zum ersten Bewerbungsschluss wenige Projekte eingereicht wurden. Inzwischen sind jedoch viele Projektanträge eingegangen, die bei der Kommunalen Jugendkonferenz im April zur Wahl gestellt werden. Dies wurde auch im Jugendbeirat so kommuniziert.



Kulturforum Brackenheim e. V.

Kleinkunsthöhle Kapelle im Schloss
Schlossplatz 2 · 74336 Brackenheim
Kartentelefon: 0700/52783688
Website: www.kulturforum-brackenheim.de

Finale 2021: STOPPOK – jetzt am Sonntag in der Schlosskapelle



DREIERTTELBLUT live in Brackenheim

Eigentlich war das Konzert der Band **Dreiviertelblut** am letzten Samstag bereits ein vorgezogenes Weihnachtsgeschenk – für die sieben Musiker und ihren Techniker, weil Brackenheim quasi der einzige Spielort in ihrem Tourplan war, der nicht verlegt werden, bzw. ausfallen musste. Aber auch für das Publikum, das teils schon vor zwei Jahren Karten (fürs Spiegel-Zelt) gekauft hatte und diese endlich einlösen konnte – sowie natürlich für das gesamte Kulturforum-Team, das immer wieder alles möglich macht, um die Kulturbühne Kapelle im Schloss mitsamt der ständig neuen Corona-Regeln zu einem weitgehend sicheren Veranstaltungsort zu machen. Alle waren begeistert, in diesen nicht so ganz angenehmen Zeiten, eines der besten Konzerte überhaupt in der Schlosskapelle erleben zu können. Da bleibt uns nur noch DANKE! zu sagen ...

... und das Finale der Saison 2021-2 anzukündigen:



STOPPOK

Sonntag, 19.12.2021, 20.00 Uhr,
Einlass: 19.00 Uhr
bitte „2G+“ beachten und Nachweise vorlegen.

Das Konzert ist längst ausgebucht, mit sehr viel Glück könnte eine sehr kleine Chance bestehen, doch noch einzelne Karten ergattern zu können, die kurzfristig zurückgegeben wurden.

Kulturbühne Kapelle im Schloss Brackenheim

STOPPOK – „Singer/Songwriter“

Stoppok ist Sänger, Musiker – Deutschsprachiger Singer-/Songwriter und großartiger Gitarrist. Seine Musik ist eine eigenständige Mischung aus Folk, Rock, Rhythm'n'Blues und Country. Er singt mit feinem Humor über die Widrigkeiten des Alltags und profiliert sich dabei immer wieder neu als kritischer Betrachter seiner Umwelt. In den Songs und in den Konzerten geht es dem ganz und gar nicht stillen Beobachter um Haltung und Werte. Etwas, was unserer gleichgeschalteten, multimedialen Gesellschaft auf der Suche nach dem schnellen Erfolg großflächig abhandeln gekommen ist. Ebenso wichtig wie die Texte ist ihm seit jeher die perfekte rhythmische Verbindung der Sprache mit der Musik. Stoppok trifft stets den angemessenen Ton und fasziniert sein Publikum als glänzender Entertainer.

So soll es weitergehen in der Kulturbühne Kapelle im Schloss Brackenheim:

Unser neues Programm der Frühjahrsaison 2022-1 steht natürlich schon – aktuell werden die Programmhefte verteilt, die Internetseite auf den neuesten Stand gebracht und auch diesmal ist die Spiel-

pause über die Festtage ziemlich kurz, es soll schon am Samstag, 22. Januar 2022, weitergehen – mit Pigor & Eichhorn.

Alle Informationen zu den Künstler/-innen und Tickets sowie die ständig aktualisierten organisatorischen Regeln gibt es ebenso auf unserer Webseite. Das kann sich aber aufgrund der Warn-/Alarmstufe auch ändern – Bitte gehen Sie noch kurzfristig vor der Veranstaltung auf www.kulturforum-brackenheim.de und schauen Sie nach, was tagesaktuell gilt.



UlmAir – professionelle Raumlufreiniger/
Virenfilter sind bei uns im Einsatz!

Info und Karten-Vorverkaufsstellen:

Rathaus Bürgerbüro, Neckar-Zaber-Tourismus im Rondell, Reisebüro Deigner und bei allen Vorverkaufsstellen, die dem ReserviX-Ticketsystem angeschlossen sind.

Online: www.kulturforum-brackenheim.de

Karten-Telefon: 0700/52783688

Finden Sie uns auch auf <https://www.facebook.com/kulturforum.brackenheim>



Neckar-Zaber Tourismus

Neue Gästeführer/-innen gesucht!

Der Neckar-Zaber-Tourismus und seine Mitgliedsgemeinden suchen neue Gästeführer. Bedarf besteht aktuell an Stadtführern für Göglingen, Nordheim, Lauffen und Brackenheim.

Sie haben Spaß am Umgang mit Menschen? Sie lieben das Zaber-gäu und möchten andere dafür begeistern? Geschichte ist für Sie kein „alter Hut“ und es bereitet Ihnen Freude, eine größere Gruppe mit Engagement, Charme und Witz zu unterhalten? Dann ist das Seminar „Methodik, Didaktik und Kommunikation“, durchgeführt von Andrea Schwitalla, genau richtig für Sie. Es vermittelt spannende Grundlagen einer gästeorientierten und begeisternden Führung mit anschaulichen Beispielen und praktischen Übungen. Seminarinhalte sind: Gastgeber sein – Kommunikative Kompetenzen – Die spannende Führung – Gäste begeistern.

Der vhs-Kurs, der in Zusammenarbeit mit dem Neckar-Zaber-Tourismus angeboten wird, findet am Samstag, den 19. Februar, von 9 bis 16 Uhr, und am Sonntag, den 20. Februar, von 9 bis 12.30 Uhr, im vhs-Seminarraum in Brackenheim statt. Ab fünf Teilnehmern beträgt die Teilnahmegebühr (inkl. Kaffeepausenverpflegung) 50 Euro. Vhs-Anmeldung: 22150803bh.

Weiterführende Kurse, die mit einem offiziellen Zertifikat abgeschlossen werden können, sind darüber hinaus in Planung.

Anmeldung und weitere Infos: Neckar-Zaber-Tourismus e. V., Tel. 07135/933525, info@neckar-zaber-tourismus.de

Weihnachtsgeschenke – am besten lokal!

Auch wenn das Weihnachtsfest in diesem Jahr wieder anders sein wird – beschenken wollen wir unsere Lieben trotzdem. Viele Ideen und Angebote finden sich dafür in den örtlichen Geschäften. Die Winzergenossenschaften und privaten Weingüter bieten ihre Erzeugnisse auch in kreativen Geschenkkombis an. Nudeln, feine Öle und Essige, Aufstriche oder Kosmetikprodukte – das ist nur eine kleine Auswahl der regionalen Erzeugnisse, die in Hofläden und bei Selbstvermarktern auf Kundschaft warten. Einkaufsgutscheine sorgen für Freude beim Empfänger und für Perspektive beim Handel. Und mit Gastrogutscheinen, Veranstaltungstickets oder Tageskarten für die Gartenschau Eppingen schaffen Sie Vorfreude auf wieder normalere Zeiten.

„Schöne Heimat“ – Bildkalender von WALTER Medien

Sie sind auf der Suche nach einem besonderen Geschenk? Oder möchten sich selbst eine Freude machen? Der Kalender „Schöne Heimat“ zeigt die Schönheit und Vielfalt des Zaber-gäus und kann unter anderem auch beim Neckar-Zaber-Tourismus zum Preis von 15 € erworben werden. Fotografiert wurden die abwechslungsreichen und heimatlichen Motive von Mitarbeitern des Verlags WALTER Medien.

Bitte beachten Sie unsere **eingeschränkten Öffnungszeiten über die Feiertage**: Heiligabend und Silvester ist unser Büro geschlossen, vom 27. Dezember bis zum 7. Januar ist die Tourist-Info von 9 bis 13 Uhr besetzt. Ab dem 10. Januar gelten wieder unsere regulären Öffnungszeiten.

Neckar-Zaber-Tourismus e. V.,

Heilbronner Straße 36, 74336 Brackenheim, Telefon 07135/933525, info@neckar-zaber-tourismus.de, www.neckar-zaber-tourismus.de.
ÖZ: Mo., 9–13 Uhr, Di./Mi., 9–17 Uhr, Do./Fr., 9–18 Uhr.



Naturpark Stromberg-Heuchelberg

Die Naturparkführer sind unterwegs:

Alle Veranstaltungen unterliegen den aktuellen Landesverordnungen. Es können sich kurzfristig Änderungen ergeben, daher bitte immer telefonisch bei den Naturparkführern nachfragen. Einen Überblick finden Sie auf unserer Website www.naturpark-stromberg-heuchelberg.de!

Nachtwanderung für Familien

Mittwoch, 05.01.2022, 16:45 bis 19 Uhr: Es wird Nacht. Wir genießen den Wechsel von Tag zu Nacht und schauen, was es unterwegs so alles zu entdecken gibt. Nach ca. 2 km Fußmarsch durch Wald und Wiesen schließen wir die Tour am Lagerfeuer mit einer kleinen Überraschung für die Kinder ab. Anmeldung erforderlich. Naturparkführerin Anja Bauer, Tel. 0160/97025481, E-Mail: anjab.bauer@gmail.com.

Kostenbeitrag: Kinder: sechs Euro, Geschwister: 3 €, Treffpunkt wird bei Anmeldung besprochen, Bushaltestelle Kürnbach, Ober-Tor-Platz

Naturerlebniskalender 2022 noch vor Weihnachten erhältlich

Ab Mitte Dezember ist der neue Naturerlebniskalender 2022 für den Stromberg-Heuchelberg am Naturparkzentrum oder via Onlinebestellung (www.naturpark-sh.de/naturparkzentrum/) erhältlich und steht auch auf der Website des Naturparks zum Download zur Verfügung. Rund 80 Seiten, prall gefüllt mit den geplanten Terminen des Naturparks und der Naturparkführer im neuen Jahr. Bei mehr als 120 Führungen ist für jeden Naturliebhaber etwas dabei. Ein Gutschein für eine Exkursion in die Natur – auch eine nette Geschenkidee zu Weihnachten.

Winterpause am Naturparkzentrum ab dem 20. Dezember

Das Naturparkzentrum in Zaberfeld geht in Winterpause vom 20. Dezember bis zum 5. Januar. Bitte informieren Sie sich vor einem Besuch des Naturparkzentrums über die aktuellen Coronabestimmungen für Kultureinrichtungen und Museen.

Amtliche Bekanntmachungen und Nachrichten

Offenland-Biotopkartierung im Kreis Heilbronn – Ergebnisse der Kartierung auf der Internetseite der LUBW

Im Kreis Heilbronn hat im Jahr 2020 die Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope und FFH-Lebensraumtypen im Auftrag der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg stattgefunden. Die Ergebnisse können ab sofort auf der Internetseite der LUBW über den Daten- und Kartendienst kostenlos abgerufen werden:

<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>

– Natur und Landschaft – Biotope nach NatSchG und LWaldG bzw. FFH-Mähwiesen

Hier sind die genaue Lage der Biotope und FFH-Mähwiesen sowie alle weiteren erfassten Informationen wie Beschreibungen und Artenlisten hinterlegt. Abgrenzungen und Daten können als PDF-Dokumente oder in Form von Shape-Dateien für Geografische Informationssysteme heruntergeladen werden.

Die Abgrenzungen der Biotope und FFH-Mähwiesen werden ebenfalls einmal pro Jahr in die landwirtschaftlichen Informationssysteme GISELA und FIONA übertragen.

Durch die Kartierung wurden 2020 alle gesetzlich geschützten Biotope wie beispielsweise Magerrasen, Nasswiesen und Feldhecken in Form von Biotopkomplexen erfasst. In diesen Komplexen wurden dann die Flächenanteile der FFH-Lebensraumtypen ermittelt. Die FFH-Mähwiesen, die nicht zu den gesetzlich geschützten Biotopen zählen, wurden gesondert erfasst.

Der Schutz von Natur und Landschaft ist ein wichtiges Anliegen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union. Die Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-Richtlinie) ist eine der wichtigsten Grundlagen des Naturschutzes in Europa. Die FFH-Richtlinie hat die Sicherung der biologischen Vielfalt sowie die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der europaweit bedeutenden Arten und Lebensraumtypen (LRT) zum Ziel. Die EU-Mitgliedstaaten sind dazu verpflichtet, sowohl innerhalb als auch außerhalb der FFH-Gebiete den Erhaltungszustand dieser Schutzgüter zu überwachen und alle sechs Jahre die Ergebnisse dieses Monitorings an die EU zu melden.

Um im Rahmen der FFH-Berichtspflicht Daten mitteilen zu können, wird unter anderem die Offenland-Biotopkartierung durchgeführt. Da es sich bei einem Großteil der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz und § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg zugleich um FFH-LRT handelt, wird die Erhebung dieser beiden miteinander verknüpft.

Änderung „3KlangKonzert“ in der Alten Kelter

Die Band „3Klang“ muss das Konzert am Samstag aufgrund bandinterner Gründe absagen. Doch einfach absagen möchten wir den Abend nicht. So spielt die Band „Sie&Wir“ ein weihnachtliches unplugged Programm. Eröffnet wird der Abend von der Band: „K&N Live Music“. Beginn: 20 Uhr. Einlass: 19 Uhr. Vor und in der Pause gibt es eine Bewirtung. Bereits gekaufte Karten behalten ihre Gültigkeit. Karten können weiterhin online unter www.kudule.de, in der Buchhandlung Taubeoder an der Abendkasse für 12 Euro erworben werden. Es gelten die tagesaktuellen Coronabestimmungen.

Partnerschaftskomitee Brackenheim e. V.

www.partnerschaft-brackenheim.eu



Gesegnete Feiertage!

Liebe Mitglieder des Partnerschaftskomitees, auch dieses Jahr stand fast ausschließlich im Zeichen der Corona-Pandemie, die es – anders als letztes Jahr erhofft – unmöglich machte, sich hier

oder in Charnay-lès-Mâcon, Castagnole delle Lanze, Zbrosławice oder Tarnalelez mit unseren Freunden zu treffen.

Die Technik verhält sich jedoch wenigstens zu zwei gemeinsamen Abenden: vor Monaten beim Online-Quiz und letzte Woche bei einer Online-Weinprobe. Allerdings konnten unsere französischen Freunde wegen verschärfter Corona-Auflagen nicht wie beabsichtigt als Gruppe teilnehmen und gemeinsam die Brackheimer Weine verkosten. Unsere Freunde aus Tarnalelez waren aus privaten Gründen verhindert. Für die Teilnehmer war es dennoch ein unterhaltsamer Abend. Nun hoffen wir alle auf das neue Jahr! Die Vorbereitungen für gemeinsame Festivitäten sind jedenfalls in vollem Gange. Wir wünschen allen Mitgliedern, Freunden und Bürgern Brackenhems ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr, in das wieder weitestgehende „Normalität“ einkehrt. Bleiben Sie gesund! Für den Vorstand: Ilona Steinecke und Martin Gerhäuser, stellvertretende Vorsitzende

Weitere Auskünfte erteilt das Amt für Bauen und Umwelt am Landratsamt Heilbronn (E-Mail: bauen-umwelt@landratsamt-heilbronn.de).

Standsicherheitsprüfung an Grabmalen

Jedes Jahr führen zertifizierte Mitarbeiter des städtischen Bauhofs auf allen acht Friedhöfen der Stadt Brackenheim die Standsicherheitsprüfung an rund 1.650 Grabmalen durch. Gemäß der Unfallverhütungsvorschrift des Bundes werden die Grabsteine sowohl rein optisch auf Schäden (z. B. Rissbildungen, Schiefstand etc.) als auch mit Hilfe eines Druckmessgeräts auf ihre Standsicherheit überprüft. In einer Höhe von ca. einem Meter wird hierbei das Gerät am Grabstein angesetzt und ein Druck von 30 Kilonewton aufgebaut.



Instabile Grabsteine stellen ein erhöhtes Sicherheitsrisiko dar. Sie können beispielsweise auf Personen stürzen, die sich an ihnen anlehnen oder festhalten (insbesondere alte Menschen und Kinder). Durch die Standsicherheitsprüfung können Unfälle dieser Art minimiert oder vermieden werden.

Nach Feststellung einer Instabilität wird der Grabstein sofort mittels Metall-/Holzstangen und Gurten gesichert. Letztes Jahr stellten die Mitarbeiter des Bauhofs fünf umsturzgefährdete Grabsteine fest, in diesem Jahr wurde glücklicherweise nur ein einziger instabiler Grabstein entdeckt.

Der HNV informiert: Tarifierung ist notwendig

Der Aufsichtsrat der Heilbronner-Hohenloher-Haller Nahverkehr GmbH (HNV) hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2021 beschlossen, den HNV-Tarif an die gegebene Preisentwicklung um durchschnittlich 2,07 Prozent anzupassen. „Die Tarifierung ist notwendig, weil die durchschnittlichen Personalkosten mit jeweils deutlich über zwei Prozent angewachsen sind und auch die Treibstoffpreise seit dem Frühjahr überdurchschnittlich stark ansteigen. Der Aufsichtsrat vertritt die Auffassung, dass die laufenden Kostensteigerungen aus dem System heraus finanziert werden müssen“, teilt HNV-Geschäftsführer Gerhard Gross mit.

Die Genehmigungsbehörden haben der beantragten Tarifierung zugestimmt. Die neuen Preise treten zum 1. Januar 2022 in Kraft. Das bedeutet: Im Barzahler-Segment steigen die Fahrpreise der Einzelfahrtscheine für Erwachsene erst ab der Preisstufe fünf zwischen 10 und maximal 20 Cent. Die TageskartePLUS, diese gilt für bis zu maximal fünf Personen, wird um maximal 50 Cent erhöht.

Im Erwachsenenbereich werden die Monatskarten in der Größenordnung zwischen einem und drei Euro erhöht. Die persönlichen Jahreskarten/Abo-Tickets steigen zwischen einem und 3,50 Euro sowie die Senientickets und die Sahn-Tickets ebenfalls zwischen einem und zwei Euro. Die Schülerzeitkarten werden maximal zwei Euro teurer. Neu ist die Semester-Ticket-Vereinbarung mit dem Campus 42 Heilbronn. Die dort Studierenden können ab sofort ein HNV-Semester-Ticket lösen. Weitere Infos erhalten Sie unter www.h3nv.de.

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Brackenheim

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Brackenheim am 25. November 2021 folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Brackenheim betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
- (2) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen. Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich nicht auf das Flurstück 2865, Gemarkung Botenheim. Die Stadt Brackenheim überträgt das Recht zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen nach dieser Satzung der Gemeinde Clebronn.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fun-

damentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.

- (4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. ANSCHLUSS UND BENUTZUNG

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlamm-beseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehrlicht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;

6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;

7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA-, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

- (3) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhalten- den Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
- a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Stadt kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.

§ 9 Eigenkontrolle

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Abs. 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Stadt verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. GRUNDSTÜCKSANSCHLÜSSE, GRUNDSTÜCKSENTWÄSERUNGSANLAGEN

§ 12 Grundstücksanschlüsse

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers

und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt. Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbeitrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Nr. 1) abgegolten.

- (3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Stadt kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13 Sonstige Anschlüsse

- (1) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.
- (2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Stadt zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14 Private Grundstücksanschlüsse

- (1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- (2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadt, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Stadt zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Stadt vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen
- a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
 - Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
 - Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbe-

sondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Stadt kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Stadt kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeanlagen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteileiterkataster

- (1) Vor der Abnahme durch die Stadt darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Abs. 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Stadt beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

- (4) Die Stadt ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteileiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteileiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. ABWASSERBEITRAG

§ 22 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeiträgen (§ 33) erhoben.

§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 24 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder sie die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27 Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50

4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.
- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Dörfliche Wohngebiete (MDW), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI), sonstige Sondergebiete (SO) und Urbane Gebiete (MU) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Dörfliche Wohngebiete (MDW), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI), sonstige Sondergebiete (SO) und Urbane Gebiete (MU) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (3) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) und der Firsthöhe (FH) über Normalnull (ü. N.N.) fest, so ergibt sich die Gebäudehöhe aus der Differenz zwischen der EFH und der FH. Die Berechnung erfolgt entsprechend nach Absatz 1. Auf Absatz 6 wird verwiesen.

- (4) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) und der Traufhöhe (TH) oder des höchsten Gebäudepunktes (HGP) über Normalnull (ü. N.N.) fest, so ergibt sich die Gebäudehöhe aus der Differenz zwischen der EFH und der TH bzw. zwischen der EFH und dem HGP. Die Berechnung erfolgt entsprechend in Absatz 2. Auf Absatz 6 wird verwiesen.
- (5) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (6) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 5 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
 2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
 3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge	je m ² Nutzungsfläche (§ 25)
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	3,00 €
2. für den mechanischen und den biologischen Teil des Klärwerks	0,37 €

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann;
 2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
 3. in den Fällen des § 33 Nr. 2, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können;
 4. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;

5. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
6. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
7. in den Fällen des § 32 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 46 Abs. 7.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.
- § 35 Fälligkeit**
Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) wird jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.
- § 36 Ablösung**
(1) Die Stadt kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.
(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- V. ABWASSERGEBÜHREN**
- § 37 Erhebungsgrundsatz**
Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.
- § 38 Gebührenmaßstab**
(1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40a) erhoben.
(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.
- § 39 Gebührenschuldner**
(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- § 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr**
(1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs.1 ist:
1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird;
4. bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs.3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Abwasser- bzw. Wassermenge.
(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs.1 Nr. 3) hat der Gebührenschuldner auf Verlangen der Stadt geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
(3) Solange vom Gebührenschuldner bei Einleitungen nach Abs. 1 Nr. 3 keine geeigneten Messeinrichtungen nach Abs. 2 eingebaut sind, wird als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 8 m³ je Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld (§ 43) nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten.
- § 40a Bemessung der Niederschlagswassergebühr**
(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
a) vollständig versiegelte Flächen, z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen: 0,9;
b) stark versiegelte Flächen, z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster: 0,6;
c) wenig versiegelte Flächen, z. B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer: 0,3.
Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.
- (3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickersmulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,2 berücksichtigt.
- (4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, gilt folgendes:
a) bei Regenwassernutzung ausschließlich zur Gartenbewässerung werden die Flächen um 8 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert;
b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert.
Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvermögen von 1 m³ aufweisen.
- § 41 Absetzungen**
(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich von der Stadt eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Stadt. Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Stadt Brackenheim vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung vom 25.11.2021 finden entsprechend Anwendung.
(3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen.
(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Abs. 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1
1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³ /Jahr,
2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.
Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Abs. 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.
(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.
- § 42 Höhe der Abwassergebühren**
(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser
1. vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2023 2,02 €;
2. ab dem 01.01.2024 2,15 €.
(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche
1. vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2023 0,63 €;
2. ab dem 01.01.2024 0,60 €.

- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser
- | | |
|--------------------------------------|---------|
| 1. vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2023 | 2,02 €; |
| 2. ab dem 01.01.2024 | 2,15 €. |
- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 43 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (4) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 sowie die Vorauszahlung gemäß § 44 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

§ 44 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 40a zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden zum 31.03., 30.06., 30.09. und 15.12. des jeweiligen Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

VI. ANZEIGEPFLICHT, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 46 Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind der Stadt der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Stadt anzuzeigen
- die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
 - die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
- (3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40a Abs. 1) der Stadt in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Stadt geschätzt.
- (4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen

Maße rot zu kennzeichnen. Die Stadt stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.

- (5) Ändern sich die versiegelte, abflusswirksame Fläche, der Versiegelungsgrad oder die an Zisternen angeschlossene Fläche des Grundstücks um mehr als 10 m², ist die Änderung innerhalb eines Monats der Stadt anzuzeigen.
- (6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:
- Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Stadt mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

§ 47 Haftung der Stadt

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt;
 - entgegen § 6 Abs. 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
 - entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 - entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
 - entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 - entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Stadt herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
 - entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
 - die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
 - entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 - entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;

11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 50 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 01.12.2011 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Brackenheim geltend gemacht worden ist. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Brackenheim, den 25. November 2021

gez. Thomas Csaszar, Bürgermeister

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Brackenheim vom 25.11.2021

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Brackenheim am 25.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Brackenheim betreibt die Wasserversorgung als Eigenbetrieb unter dem Namen „Wasserwerk Brackenheim“ zu dem Zweck, das Stadtgebiet mit Trinkwasser zu versorgen. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Stadt.
- (2) Die Stadt Brackenheim kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen. Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich nicht auf das Flurstück 2865, Gemarkung Botenheim. Die Stadt überträgt das Recht zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen nach dieser Satzung der Gemeinde Cleebronn.

§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Brackenheim liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt Brackenheim erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

- (4) Die Stadt Brackenheim kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Brackenheim einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Stadt Brackenheim räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Brackenheim einzureichen.
- (5) Der Wasserabnehmer hat der Stadt Brackenheim vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Stadt Brackenheim ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Stadt Brackenheim ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Stadt Brackenheim an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt Brackenheim hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Stadt Brackenheim hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt Brackenheim dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Brackenheim zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Stadt Brackenheim kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Stadt Brackenheim vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Stadt Brackenheim mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Stadt Brackenheim zu treffen.
- (6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Stadt Brackenheim mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Stadt Brackenheim für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10 Einstellung der Versorgung

- (1) Die Stadt Brackenheim ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt Brackenheim oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Stadt Brackenheim berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadt Brackenheim kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Stadt Brackenheim hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt Brackenheim zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt Brackenheim noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt Brackenheim im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen, zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. HAUSANSCHLÜSSE; ANLAGE DES ANSCHLUSSNEHMERS; MESSEINRICHTUNGEN**§ 13 Anschlussantrag**

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Stadt Brackenheim erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Stadt Brackenheim hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Stadt Brackenheim. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt Brackenheim bestimmt. Die Stadt Brackenheim stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.
- (4) Die Stadt Brackenheim kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.
- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Stadt Brackenheim unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Stadt Brackenheim zu erstatten:
 1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2)

2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstromeim Hydrantenschacht ab (württembergisches Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Stadt Brackenheim.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16 Private Anschlussleitungen

- (1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadt Brackenheim, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Stadt Brackenheim zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Stadt Brackenheim vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17 Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Stadt Brackenheim – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt Brackenheim oder ein von der Stadt Brackenheim zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Stadt Brackenheim ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt Brackenheim zu veranlassen.
- (4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt Brackenheim oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Stadt Brackenheim oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Stadt Brackenheim über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Stadt Brackenheim ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt Brackenheim berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Stadt Brackenheim keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Die Stadt Brackenheim ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Stadt Brackenheim abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

- (1) Die Stadt Brackenheim stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Stadt Brackenheim hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Stadt Brackenheim. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt Brackenheim unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Stadt Brackenheim ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt Brackenheim, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt Brackenheim zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Stadt Brackenheim vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ablesergebnisse sind in den von der Stadt Brackenheim hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Stadt Brackenheim oder ein von der Stadt Brackenheim beauftragtes Unternehmen zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite der Stadt Brackenheim übermittelt werden.
- (2) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Stadt Brackenheim gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein oder bei einem von der Stadt Brackenheim beauftragten Unternehmen ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Stadt Brackenheim kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. WASSERVERSORGUNGSBEITRAG**§ 25 Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Brackenheim erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt Brackenheim zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 27 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze.
Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30 Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00
- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Dörfliche Wohngebiete (MDW), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI), sonstige Sondergebiete (SO) und Urbane Gebiete (MU) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Dörfliche Wohngebiete (MDW), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI), sonstige Sondergebiete (SO) und Urbane Gebiete (MU) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (3) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) und der Firsthöhe (FH) über Normalnull (ü. N.N.) fest, so ergibt sich die Gebäudehöhe aus der Differenz zwischen der EFH und der FH. Die Berechnung erfolgt entsprechend Absatz 1.
Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) und der Traufhöhe (TH) oder des höchsten Gebäudepunktes (HGP) über Normalnull (ü. N.N.) fest, so ergibt sich die Gebäudehöhe aus der Differenz zwischen der EFH und der FH bzw. zwischen EFH und dem HGP. Die Berechnung erfolgt entsprechend Absatz 2.
- (4) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (5) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Firsthöhe gemäß Abs. 1 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 34 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen

- (1) Bei Grundstücken in unbepflanzten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,

2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
 2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
 3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragschuld bisher nicht entstanden ist;
 4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 3,77 €.

§ 37 Entstehung der Beitragschuld

- (1) Die Beitragschuld entsteht:
1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
 2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
 3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
 4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
 5. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
 6. in den Fällen des § 35 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Wasserversorgungsanlage hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38 Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 39 Ablösung

- (1) Die Stadt Brackenheim kann, solange die Beitragschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.

- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. BENUTZUNGSgebühren

§ 40 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Brackenheim erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (2) In den Fällen des § 43 Abs. 3 ist Gebührenschuldner der Wasserabnehmer.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Q _{max})	3 und 5	7 und 10	20
Nennndurchfluss (Q _n)	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10

Alternativ für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräte-richtlinie (MID):

Überlastdurchfluss (Q ₄)	3,125 und 5	7,9 und 12,5	20
Dauerdurchfluss (Q ₃)	2,5 und 4	6,3 und 10	16

Euro/Monat	0,89	2,23	3,58
-------------------	-------------	-------------	-------------

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- (2) Wasserzähler mit einem Dauerdurchfluss (MID) größer als 16 m³/h sowie Spezialzähler werden im Einzelfall kalkuliert und festgesetzt (verrechnet werden insbesondere Anschaffungskosten des Zählers und der Kleinteile, Beglaubigungsgebühren, Einbaukosten, Verzinsung der Bereitstellungskosten sowie Ablesekosten).
- (3) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern (Einbau vor dem 1. Januar 2016) mit einer Nenngröße von:

Nenngröße (Q_n) in m³/h	30	DN 80
€/Monat	13,00	17,50

- (4) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (5) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet.
Die Verbrauchsgebühr beträgt:
1. vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2023 pro Kubikmeter 1,96 €;
 2. ab dem 01.01.2024 pro Kubikmeter 2,02 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr
1. vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2023 pro Kubikmeter 1,96 €;
 2. ab dem 01.01.2024 pro Kubikmeter 2,02 €.

§ 44 Gemessene Wassermenge

- (1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Stadt Brackenheim den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten

- (1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 6 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.

2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 46 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- (4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
- (5) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 sowie die Vorauszahlung gemäß § 47 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbau-recht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. § 27 KAG).

§ 47 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gem. § 47 werden zum 31.03., 30.06., 30.09. und 15.12. des jeweiligen Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

V. ANZEIGEPFLICHTEN, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, HAFTUNG

§ 49 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind der Stadt Brackenheim anzuzeigen:
 1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbau-recht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
- (3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Stadt Brackenheim mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt Brackenheim entfallen.

§ 50 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,

3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Brackenheim weiterleitet,
 4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Stadt Brackenheim mitteilt,
 5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt Brackenheim bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt Brackenheim aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt Brackenheim oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt Brackenheim oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadt Brackenheim verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt Brackenheim ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Stadt Brackenheim dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Stadt Brackenheim weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Stadt Brackenheim oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat die Stadt Brackenheim von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. STEUERN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 53 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 54 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabebansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 17.11.2011 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Brackenheim geltend gemacht worden ist. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Brackenheim, den 25. November 2021
gez. Thomas Csaszar, Bürgermeister

Landratsamt Heilbronn – Flurneuerungsamt**Öffentliche Bekanntmachung****Flurbereinigung Cleebrohn (Michaelsberg), Landkreis Heilbronn
Vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG für das Teilgebiet
Rebfläche vom 13.12.2021**

1. Das Landratsamt Heilbronn – untere Flurbereinigungsbehörde – ordnet hiermit für Teile des Flurbereinigungsgebiets (Rebflächen) der Flurbereinigung Cleebrohn (Michaelsberg) die vorläufige Besitzeinweisung an. Die Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Als Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung wird der 01.02.2022 festgesetzt. Zu diesem Zeitpunkt gehen der Besitz und die Verwaltung der neuen Grundstücke tatsächlich auf die Empfänger der neuen Grundstücke über.

Er gilt auch als Stichtag der Gleichwertigkeit der Grundstücke.

2. Bewirtschaftung und Nutzung

- 2.1 Die Empfänger der neuen Grundstücke müssen diese ordnungsgemäß bewirtschaften. Ansonsten gehen Verschlechterungen des Kulturzustands der neuen Grundstücke zu Lasten der Empfänger.

Durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der neuen Grundstücke entsteht demjenigen, der Widerspruch einlegt, kein Nachteil.

- 2.2 Regelungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wie auch laufende Verpflichtungen aus dem „Gemeinsamen Antrag“ bleiben von diesem Beschluss unberührt.

3. Hinweise

- 3.1 Der Beschluss zur vorläufigen Besitzeinweisung sowie die Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung liegen vom ersten Tag dieser Bekanntmachung an 6 Wochen lang im Rathaus in Cleebrohn zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Außerdem werden der Beschluss zur vorläufigen Besitzeinweisung, die Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung sowie Nachweise der neuen Feldeinteilung den Teilnehmern zugestellt.

Unter folgenden Kontaktdaten sind die Beauftragten des Landratsamts Heilbronn, Flurneuerungsamts, erreichbar, um Auskünfte zu erteilen: Frau Slowik: 07131/994-7140, diana.slowik@landratsamt-heilbronn.de; Frau Schirmer: 07131/994-7073, isabella.schirmer@landratsamt-heilbronn.de

Zusätzlich kann diese Anordnung mit Karte auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4076) eingesehen werden.

- 3.2 Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse müssen innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser vorläufigen Besitzeinweisung beim Landratsamt Heilbronn, Flurneuerungsamt, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn, gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

- 3.3 Die Beteiligten können zwar bis zur Bekanntmachung der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplans nach § 61 oder § 63 FlurbG noch über die alten (eingebrachten) Grundstücke grundbuchmäßig verfügen; an die Stelle der alten Grundstücke treten aber in rechtlicher Hinsicht demnächst die neuen Grundstücke. Es sollte deshalb von grundbuchmäßigen Änderungen abgesehen werden. Wenn trotzdem über ein Grundstück ver-

fügt werden muss, sollte vorher das Landratsamt Heilbronn, Flurneuerungsamt, über die beabsichtigte Rechtsänderung unterrichtet werden.

- 3.4 Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplans, besonders gegen die Zuteilung der neuen Grundstücke (Landabfindung), können die Beteiligten erst später in dem Anhörungstermin über die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans vorbringen. Zu diesem Termin wird jeder Teilnehmer besonders eingeladen.

4. Begründung

Die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546) liegen vor.

Gemäß § 65 Abs. 2 i. V. m. § 62 Abs. 2 und 3 des FlurbG wird die tatsächliche Überleitung aus dem bisherigen in den neuen Zustand entsprechend den durch das Flurneuerungsamt festgelegten Landabfindungen durch diesen Beschluss geregelt.

Die Grenzen der neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen, die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor, das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest. Die neue Flurstückseinteilung wurde mit den Teilnehmern vereinbart.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung zu dem festgesetzten Zeitpunkt ist notwendig, um die neuen Grundstücke in Besitz und Verwaltung der Empfänger übergeben zu können und dadurch dauerhaft die ordnungsgemäße Bestellung der Abfindungsgrundstücke zu ermöglichen.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde zu diesen Bestimmungen gehört.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Heilbronn, Sitz: Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn eingelegt werden.

gez. Drotleff
Amtsleiter

D.S.

Das Wasserwerk der Stadt Brackenheim informiert:

Die bereits in den Vorjahren durchgeführte Selbstablesung der Wasserzähler durch unsere Kunden hat sich bewährt und wird deshalb in gleicher Form auch im Jahr 2021 wieder durchgeführt.

Zur Durchführung der Selbstablesung bekommen alle Wasserkunden (Eigentümer bzw. Hausverwalter) in der kommenden Woche die Ablesekarten auf dem Postweg zugestellt.

Die Meldung des Zählerstands kann online über die auf der Ablesekarte angegebene Internetseite gemeldet werden. Ebenso kann der Zählerstand auf der Ablesekarte eingetragen und diese dann in den nächsten Postbriefkasten eingeworfen werden. Auch eine Meldung per Fax ist an die auf der Ablesekarte angegebene Fax-Nummer möglich. Bitte beachten Sie hierbei unbedingt die im Anschreiben angegebene Rückmeldefrist!

Sollten Sie Fragen zur Meldung des Wasserzählerstands haben oder bei Ihren Unterlagen Unstimmigkeiten feststellen (z. B. falsche Adressierung, falsche Zählernummer) setzen Sie sich bitte mit Frau Waldorf von der Stadtverwaltung per E-Mail an gina.waldorf@brackenheim.de in Verbindung.

**Sitzung des Gesprächskreises Haberschlacht am
19.10.2021 in der Kelter Haberschlacht**

Am Dienstag, den 19.10.2021, begrüßte Bürgermeister Thomas Csaszar die anwesenden Mitglieder des Gesprächskreises. Zudem konnte Bürgermeister Thomas Csaszar etliche interessierte Bürgerinnen und Bürger begrüßen.

Neben der allgemeinen Stadtentwicklung (Baulandentwicklung, Baumaßnahmen, Tourismus, Fortschreibung des Lärmaktionsplan, ärztliche Versorgung sowie der Haushaltsentwicklung) befasste sich das Gremium mit folgenden Themen:

Breitbauausbau durch die Deutsche Giganetz GmbH:

Die Nachfragebündelung läuft bis zum 28.11.2021, eine Quote der Gesamtstadt Brackenheim von 35 % muss erfüllt sein, damit der Ausbau eigenwirtschaftlich stattfinden kann. Im Ortsteil Haberschlacht lag zur Zeit der Sitzung die Quote bereits bei 51 %.

Geplante Flurneuerung im Ortsteil Haberschlacht:

Das Landratsamt Heilbronn informierte über den aktuellen Sachstand zur Flurneuerung in Haberschlacht sowie über die Gebietsabgrenzung zur Kreisstraße 2065. Mögliche Maßnahmen sowie eine Kostenschätzung mit Zeitplanung wurde den Gesprächskreisteilnehmern vorgestellt.

Verwendung der Gesprächskreismittel:

Herr Greulich teilte mit, dass derzeit Sondermittel i. H. v. von 13.700,00 Euro zur Verfügung stehen.

Es wurden im Vorfeld keine Anträge gestellt, so dass der Restbetrag für die Zukunft zurückgestellt wird.

Verschiedenes:

Die Verwaltung wurde mit der Prüfung folgender Punkte beauftragt:

- Strom- und Wasseranschluss für den Festplatz herstellen
- Parkfläche am Parkplatz in der Fuchsbergstr. markieren
- mit der Straßenverkehrsbehörde zur Parksituation in der Fuchsbergstraße Kontakt aufnehmen
- Abdichtung am Schuppen vom Milchhäusle vornehmen
- Reinigung der Kelter prüfen, am Spielplatz sammelt sich im Bachlauf Laub und Dreck
- am Friedhof würde am oberen Eingang das Torschloss klemmen
- Geschwindigkeitsmesstafel an der Fuchsbergstr. aufhängen
- Geschwindigkeitsmessungen an der Fuchsbergstr. beantragen
- um Prüfung einer Generalsanierung der Kelter wird gebeten
- Fenster im OG der Kelter seien marode und nicht standsicher
- Die Balken am Dach der Kelter seien marode
- Das Sandsteinmauerwerk der Kelter soll geprüft und gereinigt werden
- Am Kriegerdenkmal am Friedhof sei eine Platte defekt
- Machbarkeit von WLAN in der Kelter soll geprüft werden.

Mitteilungen des Landratsamts**Unterstützung und Begleitung Trauernder durch Hospizdienste und Trauergruppen**

Zur Begleitung von Schwerkranken, Sterbenden und deren Angehörigen bieten Hospizdienste und Trauergruppen im Stadt- und Landkreis Heilbronn ihre Unterstützung an. Einen Überblick der Kontaktdaten und Einzugsbereiche aller 13 Hospizdienste in der Region finden Betroffene im neu aufgelegten Flyer „Hospizdienste und Trauergruppen in Stadt- und Landkreis Heilbronn“.

Zu finden sind dort außerdem verschiedene Gesprächsgruppen für Trauernde und Angebote von Trauercafés. Herausgegeben wird die Übersicht vom Arbeitskreis ambulanter Hospizdienste in Zusammenarbeit mit der Altenhilfe-Fachberatung des Landkreises Heilbronn. Der Flyer ist erhältlich bei den Pflegestützpunkten der Stadt und des Landkreises Heilbronn, bei allen IAV-Stellen und steht auf der Homepage des Landkreises unter <https://www.landkreis-heilbronn.de/unterstuetzung-zu-hause.79869.htm> zum Download bereit.

Diebstahl bei Sperrmüll sofort melden

Diebstahl von Sperrmüll, Altmetall und Elektroschrott kann zu jeder Tages- oder Nachtzeit noch während der Tat unter der Notrufnummer 110 gemeldet werden. Von dort an wird die Mitteilung unverzüglich an das zuständige Polizeirevier weitergegeben.

Diese Regelung wurde im Einvernehmen mit dem Polizeipräsidium Heilbronn getroffen und soll dazu führen, illegale Wegnahmen der zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellten Gegenstände zu minimieren. Eine schnelle Mitteilung ist wichtig, da die Diebe noch während der Tat oder mit den mit der Beute beladenen Fahrzeugen angetroffen werden sollten.

Mitteilungen der Kindergärten**Evangelischer Kindergarten Hoffeld**

Peter Zeller und Team laufen beim Stromberglauf und spenden für den Ev. Kindergarten Hoffeld



Eine großzügige Spende in Höhe von 300 Euro von Peter Zeller der Firma Trockeneisstrahlen ermöglichte den Kindern vom Ev. Kindergarten Hoffeld die Erweiterung ihres Magnetkonstruktionsspiels „Magformers“.

Im November 2021 war das Team von Peter Zeller beim Stromberglauf 205 km gelaufen und freute sich über den 5. Platz. Seinen eigenen Einsatz in Höhe von eine Euro pro Kilometer, rundete er, wie bereits im Jahr davor, großzügig auf und bedachte die Kinder, die sich für dieses Geld Spielmaterial anschaffen konnten.

Wir danken im Namen der Kinder herzlich für die Spende und freuen uns auch schon auf die Pide, die ein Teamkollege für alle Kinder noch vor Weihnachten vorbeibringen möchte.

Die Erzieherinnen des ev. Kindergarten Hoffeld

Die Natur braucht uns nicht,
aber wir brauchen die Natur!

Mitteilungen der Schulen**Zabergäu-Gymnasium****Gesegnete Feiertage!**

Liebe Mitglieder des Fördervereins, liebe Eltern, Lehrer und Schüler, ein zweites Corona-Jahr geht zu Ende – ein zweites Jahr mit vielen Einschränkungen für uns alle, besonders aber für unsere Schüler.

Es gab kein Schullandheim, keine Studienfahrten, kein Schulfest für die Neuen, keine Feier zum 40. Geburtstag des Fördervereins. Ob es einen Ersatz für ausgefallene Veranstaltungen, die der Förderverein gern finanziell unterstützt, geben wird, steht in den Sternen. Aber wir wollen positiv denken und hoffen, dass wir mit gemeinsamen Anstrengungen zurück zu einem annähernd „normalen“ Leben finden.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Adventszeit, fröhliche Weihnachtstage, erholsame Ferien und ein neues Jahr, das hoffentlich viele Verbesserungen bringt.

Blieben Sie gesund!

Lars Buchner, 1. Vorsitzender, und der Vorstand des Fördervereins

Theodor-Heuss-Schule**Fair-trade-Nikolaustag an der Theodor-Heuss-Schule**

Wie schon in den vergangenen Jahren, besuchte der Nikolaus auch dieses Jahr die THS. Organisiert und durchgeführt wurde dieser Tag von der SMV.

„Auf den Nikolaustag freuten sich wieder alle Schüler, denn sie waren gespannt, wer diesmal an sie gedacht hat“, bestätigten die beiden Schülersprecher Mustafa Esirgen (Kl. 10) und Nisa Damla Cetinkaya (Kl. 10), die für die Organisation und der Verkauf der Nikolaüse mitverantwortlich waren. Alle am

Schulleben Beteiligten hatten die Gelegenheit, mit einem kleinen Unkostenbeitrag einen Fair-trade-Nikolaus zu erwerben. Am Nikolaustag, dem 6. Dezember, durften sich dann viele Schüler, Lehrer und das gesamte schulische Personal über einen Nikolaus freuen, die der Schüler Cankut Esirgen (Kl.9) schön kostümiert in Begleitung der beiden Engel Emily Nindl (Kl.10) und Naima Rienth (Kl.10) den einzelnen Schülern und Lehrern überreichen konnte.

**Grundschule Botenheim****Theaterbesuch der Grundschule Botenheim**

Eine großzügige Spende aus „Botenheimer Kreisen“ hat es möglich gemacht, dass unsere Grundschul-Kinder nach langem Verzicht endlich einmal wieder eine außerschulische Veranstaltung besuchen durften.

Durch eine perfekte Organisation sowie ein hervorragendes Hygienekonzept seitens der Veranstalter konnten wir in Heilbronn echte Theaterluft schnuppern: Im großen Haus, welches wir nahezu für uns allein hatten, erlebten wir den „Räuber Hotzenplotz“ in voller Aktion.



Viel zu schnell verging die Zeit, dennoch haben alle diesen Moment der „Normalität und Unbeschwertheit“ genossen. Deshalb danken wir allen, die uns dieses „Geschenk“ beschert haben. Es wird uns lange in schöner Erinnerung bleiben.



Volkshochschule Unterland in Brackenheim

Sabine Bauer, Büro Rondell, Brackenheim, Heilbronner Str. 36
Sprechzeiten: dienstags und donnerstags 9.30 bis 11.30 Uhr
Sie erreichen mich per E-Mail unter brackenheim@vhs.unterland.de oder
telefonisch unter 07135/965308.
VHS-Infos unter www.vhs-unterland.de oder bei Facebook.

Diese Kurse werden dieses Semester noch angeboten

Mieheg gnerts sella – tssp!!! Geheimschriften für Kinder von 8 – 10 J., Di, 28.12.2021, 13:30 – 15:45 Uhr, 15 €

Mathematik Abiturvorbereitung für das berufliche Gymnasium, Mo-Fr, 27.-31.12.2021, 09:30 – 12:30 Uhr, 5x, 104 €

Mit dem Fahrrad vom Strohgäu nach Teneriffa Auf den Spuren der Zeppeline, Di, 18.01.2022, 19:00 – 20:30 Uhr, 8 €

Cloud, Digitalisierung, Daten-Dschungel – was muss ich wissen? Digitale Kompetenzen Modul 1: Informations- und Datenkompetenz, Mi, 19.01.2022, 18:00 – 21:00 Uhr, 30 €

Besprechungen zielgerichtet und effektiv gestalten, Do, 20.01.2022, 09:00 – 16:30 Uhr, 290 €

Sicher im Internet Verbraucherrechte in der digitalen Welt (online), Di, 25.01.2022, 18:30 – 20:00 Uhr, 0 €

TrophoTraining® – die Blitzentspannung (online) Schnupperkurs für Schüler*innen und junge Erwachsene unter 25, Di, 01.02.2022, 18:00 – 19:30 Uhr, 7 €

Word 2016 Grundlagen Erste Schritte in die Textverarbeitung, Do, 13.01.2022, 18:30 – 21:30 Uhr, 4x, 188,12 €

10-Finger-Schreibtraining in 5 Stunden für Erwachsene und Schüler*innen ab 12, Fr, 14.01.2022, 18:00 – 19:15 Uhr, 4x, 54,90 €

Indian Balance® online, Mo, 10.01.2022, 18:00 – 19:00 Uhr, 5x, 30 €

Computer für Aktive 50+ Internet und E-Mail, Di, 18.01.2022, 15:00 – 17:00 Uhr, 4x, 97,08 €

(Wieder-)Einsteigerkurs 50+ mit (eigenem) Laptop, Mi, 19.01.2022, 09:00 – 11:30 Uhr, 4x, 154,5 €

Einführung in die Programmierung mit C# unter Windows mit Windows Forms und WPF, Sa, 15.01.2022, 10:00 – 13:00 Uhr, 5x, 147 €

TrophoTraining® – die Blitzentspannung Schnupperkurs für Schüler*innen und junge Erwachsene unter 25, Do, 03.02.2022, 18:00 – 19:30 Uhr, 4x, 28 €

Fit fürs Büro: Auf dem neuesten Stand am PC Wordvertiefung, Excel und Power Point, Fr, 21.01.2022, 08:45 – 11:45 Uhr, 6x, 211,240 €

Mit Resilienztraining mehr Ruhe und Kontrolle über den eigenen Alltag erlangen, Do, 20.01.2022, 19:00 – 20:30 Uhr, 10x, 70 €

Zweckverband Musikschule Lauffen a. N. und Umgebung

Neue Lehrerin für Kontrabass

Nachdem unsere bisherige Kontrabass-Lehrerin sehr kurzfristig eine Orchesterstelle angenommen hat, dürfen wir Ihnen heute unsere neue Kollegin vorstellen.

Johanna Ehlers ist in Schleswig-Holstein aufgewachsen und hat bereits mit acht Jahren begonnen, Kontrabass zu spielen – natürlich auf einem kleinen (Kinder-)Kontrabass. Vor ihrem Musikstudium war sie ein Jahr lang Stipendiatin am Hamburger Konservatorium und erhielt Unterricht beim Solo-Bassisten der Staatsoper. Seit 2018 studiert sie klassischen Kontrabass bei Prof. Matthias Weber an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Stuttgart.



Johanna Ehlers – Lehrerin für Kontrabass

Orchestrererfahrungen sammelte sie bei zahlreichen lokalen und internationalen Projekten. Auf den Konzertbühnen kann man sie jedoch auch kammermusikalisch und mit kleinen Soloprogrammen erleben. Hierbei interessiert sie sich für die große Vielfalt von alter bis neuer Musik sowie der Begegnung mit anderen Kunstformen.

Sie engagiert sich aber nicht nur mit ihrem Instrument: Bereits als Schülerin hat sie sich zur Musikmentorin mit Ensemble-Leitung

ausbilden lassen. Außerdem beteiligt sie sich an unterschiedlichen Aktionen für Kunst und Kultur und ist Beisitzerin im Vorstand des Tonkünstlerverbands Baden-Württemberg.

Ihre Begeisterung für ihr Instrument, den Kontrabass, und für gemeinsames Musizieren möchte sie gern an ihre Schüler/-innen weitergeben.

Falls Sie oder Ihre Kinder Lust bekommen haben, den Kontrabass und Johanna Ehlers kennenzulernen, so möchten wir Ihnen ein unverbindliches Beratungsgespräch empfehlen. Je nach Handgröße der Kinder ist ein **Einstieg auf speziellen Kinder-Kontrabässen bereits ab sieben Jahren** möglich. Oder schauen Sie in unsere Online-Instrumentenvorstellung: Johanna Ehlers hat bereits ein Video gedreht! Wir freuen uns auf Ihre Anfragen.

Online-Adventskalender

Noch bis zum 24. Dezember laden wir Sie auf eine kleine weihnachtlich-musikalische Reise um die Welt ein. Zu sehen und hören gibt es eine bunte Mischung, quer durch die Angebotspalette der Musikschule. Besuchen Sie unsere Homepage oder unseren YouTube-Kanal und lassen Sie sich überraschen!

Kontakt

Zweckverband Musikschule Lauffen a. N. und Umgebung, Südstr. 25, 74348 Lauffen am Neckar; Telefon: 07133/4894; Fax: 07133/5664; E-Mail: info@lauffen-musikschule.de; <https://lauffen-musikschule.de>

Förderverein der Musikschule

„Musikunterricht Harfmann“ e. V.

Frohe Festtage

Ein turbulentes Jahr neigt sich dem Ende entgegen. Wir möchten uns bei allen Schülerinnen und Schülern, ihren Familien und allen Freunden und Gönnern unserer Musikschule für die Treue und das Durchhaltevermögen bedanken. Wir wünschen Ihnen allen **frohe Festtage und einen guten Start in das neue Jahr**.

Auf unserer Homepage finden Sie stets die aktuellsten Informationen zu unserem Unterrichtsangebot und zu unseren Lehrkräften. Wie wäre es, das neue Jahr mit Gesang zu begrüßen? Unsere Kollegin Naoko Kamiyama bietet wunderbaren **Gesangsunterricht für Gesangsfans im Alter ab fünf Jahren**. Auch möchten wir sobald wie möglich wieder mit unseren **Kinderchören** starten.

Bitte beachten Sie: Da sich Frau Harfmann aktuell auf einer Fortbildung befindet, ist unser Büro bis einschließlich zum 24.12. telefonisch nicht erreichbar. E-Mails werden aber so schnell wie möglich beantwortet.

Alle Infos unter: E-Mail: Harfmann@gmx.net,
Web: www.Musik-Harfmann.de.

Fundsachen

- ein Fahrrad
- ein Schlüsselbund mit drei Schlüsseln mit einem elektronischen Chip und einem Flaschenöffner
- einem Armband

Vermissten Sie einen der oben genannten Gegenstände? Dann setzen Sie sich telefonisch unter Tel. 07135/105-555 mit dem Bürgerbüro in Verbindung.

Wichtiger Hinweis:

Fundsachen wie Kleidung, Taschen etc., die im Schulzentrum bzw. in der Sporthalle gefunden werden, verbleiben im Schulzentrum. Wer etwas vermisst, spricht bitte den Hausmeister oder die Lehrer an. Wertsachen wie Schmuck, Handys, Schlüssel usw. werden ins Fundbüro gebracht.

Altersjubilare

Es feiern Geburtstag

am 20.12.2021

Heinz Aldinger (90), Brackenheim, Mörikestr. 1
Karoline Therese Bauer (70), Brackenheim, Leinburgstr. 11

am 21.12.2021

Hans Adolf Flaith (80), Brackenheim
Normann Angelo Blau (75), Brackenheim, Geigersbergstr. 6/2
Uwe Jung (70), Brackenheim-Meimsheim, Mühlstr. 5

Den Jubilaren gratulieren wir ganz herzlich und wünschen ihnen Gesundheit sowie alles Gute.

Standesamtliche Nachrichten

Auswärtsgeburt im November 2021

Gerstle, Philipp Reiner, und Röhrich, Melanie Birgit, Brackenheim-Meimsheim, Alte Lauffener Str. 24, einen Sohn Leon Elias Gerstle

Nachrichten aus den Stadtteilen



BRACKENHEIM

Allgemeine kirchliche Nachrichten

Seelsorgenetzwerk

Kummer? Sorgen? Ausgebrannt?

Wir haben ein offenes Ohr für Sie! Das Netzwerk „Offenes Ohr“ bietet begleitende Seelsorge im Leintal und Zabergäu, Tel. 0151/59100532, E-Mail: offenes.ohr@web.de. Weitere Informationen: www.offenesohr.net.

Ein Weihnachtsgeschenk gewinnen – für alle Adventsentdecker

Die Apis laden alle Advents-Entdecker, Kinder und Familien ein, bei der Advents-Rallye in der Stadt Brackenheim verschiedene Rätsel und Fragen zu lösen und bei witzigen Aktionen mitzumachen. Unter allen Teilnehmern, die ein Bild beim Erleben einer Station einsenden, wird ein Weihnachtsgeschenk für die ganze Familie verlost.

Zehn rote Plakate hängen bis Ende Dezember in verschiedenen (Schau-)Fenstern einzelner Einkaufsläden bzw. öffentlichen Gebäuden der Stadt Brackenheim aus. Mit einem Tablet oder Handy kann man anhand von Clips die Fragen beantworten und Hilfen erhalten. Informationen zum Gewinnspiel und zu den Standorten erhalten Sie auf der Homepage www.brackenheim.die-apis.de bzw. bei Diakon Jochen Baral.

Diakonieläden „Solidare“ Brackenheim und „Hand in Hand“ Schwaigern

Unsere Diakonieläden sind vom 18. Dezember 2021 bis zum 8. Januar 2022 geschlossen.

Spendenannahme „Solidare“ Brackenheim

Unsere Spendenannahme ist ab dem 13. Dezember bis Anfang Januar geschlossen.

Unsere erste Annahme im neuen Jahr ist am 10. Januar 2022.

Wenn Sie Spenden abgeben möchten, vereinbaren Sie bitte einen Termin (Tel. 07135/936530).



Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde

So erreichen Sie die Brackheimer Pfarrerinnen:

Dekanatamt/Pfarramt II/Gemeindebüro: Dekanin Dr. Brigitte Müller, Mörikestraße 6, Brackenheim: Telefon 07135/15242, E-Mail: Dekanatamt.Brackenheim@elkw.de

Pfarrerin Rosemarie Köger-Stäbler, Charlottenstraße 11, 74360 Ilfeld, Telefon 07131/6422681, E-Mail: rosemarie.koeger-staebler@elkw.de

Pfarramt II: Pfarrerin Ingetraud Niethammer, Heilbronner Straße 79, Brackenheim, Telefon 07135/4606, E-Mail: Ingetraud.Niethammer@elkw.de

Homepage: www.kirche-brackenheim.de

Öffnungszeiten im Dekanat/Pfarramt I: Montag–Freitag 9.00–11.30 Uhr,

Dienstag und Donnerstag 14.00–16.30 Uhr

Wochenspruch: „Freuet euch in dem Herrn allewege, und abermals sage ich: Freuet euch! Der Herr ist nahe!“ (Philipp 4,4.5b)

Samstag, 18.12.: 10.30 Uhr Gottesdienst (intern) im Haus Zabergäu (Pfrin. Diebel); 10.45 Uhr Kindergottesdienst – Krippenspielprobe, Jakobus-Stadtkirche

Sonntag, 19.12. – (4. Advent): 10.00 Uhr Gottesdienst, Jakobus-Stadtkirche (Pfrin. Köger-Stäbler) Bitte beachten Sie die Corona-Regelung unten!

Mittwoch, 22.12.: 9.30 Uhr Mutter-Kind-Kreis, nach Absprache unter Tel. 0162/7124939; 19.00 Uhr Kirchenchorprobe, Jakobus-Stadtkirche

Freitag, 24.12. – (Heiligabend): 16.00 Uhr Lichtersingen für Jung und Alt vor der Johanniskirche (Pfrin. Niethammer); 17.30 Uhr Lichtersingen vor der Johanniskirche (Dekanin Dr. Müller); 22.00 Uhr Christnacht in der Jakobus-Stadtkirche (Dekanin Dr. Müller); Zum Lichtersingen dürfen Sie und Ihre Kinder gerne Laternen mitbringen!

Corona-Regeln für Gottesdienste

Die Landeskirche ist für die Gottesdienste weitgehend zu den bekannten Regelungen zurückgekehrt: zwei Meter Abstand, Desinfektion, durchgängiges Tragen der Masken, Ausfüllen der Anwesenheitszettel, kein Gemeindegang, Gottesdienstdauer: dreißig Minuten.

Krippenspiel mit Kinderkirche und Kinderchor

Da in diesem Jahr die Aufführung des Krippenspiels mit der Kinderkirche und dem Kinderchor leider nicht in der Kirche stattfinden kann, wird dieses vorher aufgezeichnet und es kann über unsere

Homepage (www.kirche-brackenheim.de) ab Heiligabend angeschaut werden. So brauchen wir trotz Corona nicht auf ein Krippenspiel zu verzichten. Die Kinder spielen die Weihnachtsgeschichte aus der Sicht von Maria, die den Menschen von heute ihre Geschichte im Rückblick nahebringen möchte. Der Kinderchor umrahmt die Geschichte mit passenden Liedern.

Lebendiger Adventskalender 2021 – Unterwegs

Festlich geschmückte Adventsfenster laden in Brackenheim zum Staunen und Innehalten ein. Sie können bis zum 6. Januar täglich von 17 bis 20 Uhr entdeckt werden bei: Fam. Mayer, Stieglitzstr. 4; Fam. Heinz, Stieglitzstr. 15; Fam. Jesser, Vogelsangstr. 5; Fam. Frommel, Hirnerweg 41; Fam. Brengel, Bertha-Benz-Str. 5; Fam. Döbler, Vollmerstr. 10; Fam. Preyl, Neipperger Str. 35, Fam. Friederich, Eibensbacher Str. 8; Fam. J. + B. Kühner, Strombergstr. 1; Fam. J.+ E. Kühner, Strombergstr. 18; Fam. Paul, Alemannenstr. 1; Fam. Flicker-Diehl, Robert-Winter-Str. 22; Fam. Frey, Schwabenstr. 9; Fam. Klotz-Eichner, Herterweg 6; Ev. Kindergarten Hoffeld, Langhardtring 7; Mädchenjungschar: Konrad-Sam-Gemeindehaus, Im Wiesental 11; Frau Dr. Müller, Mörikestr. 6; Fam. Niethammer, Heilbronner Str. 79; Tourist-Info, Heilbronner Str. 36; Fam. Schmidt, Heilbronner Str. 54/2; Fam. Pfeiffer, Hornbergstr. 5; Fam. Neuschwander, Gleiwitzer Str. 1.

Die Apis – Evangelische Gemeinschaft Brackenheim

Diakon Jochen Baral, Schloßstr. 13, Tel. 9360584, Mo. bis Fr. 9.00–12.00 Uhr
E-Mail: j.baral@die-apis.de, www.brackenheim.die-apis.de

Herzliche Einladung!

Freitag, 17.12.: 16.30 Uhr: Adventlicher Abschluss der Gink.o.-Jungschar Brackenheim (für Jungs und Mädels von der 1. bis zur 7. Klasse), Kontakt Judith Conrad, Tel. 961263.

Samstag, 18.12.: 16.00 Uhr: „Weihnachts-Kurz-Gottesdienst“ im Gartenhof (Innenhof) für alle Interessierten mit Diakon Jochen Baral

Sonntag, 19.12.: 17.30 Uhr: Bibeltreff als Adventsgottesdienst mit Diakon Jochen Baral „Ein spätes Glück“ (Lk 1, 57–80), man kann auch übers Telefon teilnehmen

Dienstag, 21.12.: 10.00 bis 11.00 Uhr: „Familientankstelle“ Brackenheim online (über zoom) für Jung und Alt und für Familien mit Bastelangeboten, Liedern, Fingerspiele; bitte anmelden, Kontakt: Familienbegleiterin Cordula Bleise, Tel. 0157/52918841

Mittwoch, 22.12.: 9.00 Uhr: Gebetstreff am Telefon (bitte Einwahl-Daten erfragen)

Freitag, 24.12. – Heilig Abend: Wir laden ein zu den Gottesdiensten der Ev. Landeskirche

1. Advents-Rallye durch Brackenheim für alle Advents-Entdecker sowie für alle Kinder und Familien: brackenheim.die-apis.de

2. Der digitale Adventskalender – Advent und Weihnachten ins Wohnzimmer holen mit berührenden Geschichten: brackenheim.die-apis.de

Es gelten die aktuellen Corona-Maßnahmen. Weitere Informationen finden Sie unter www.brackenheim.die-apis.de bzw. erhalten Sie bei Diakon Jochen Baral.

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde (Baptisten)

Gemeindehaus St. Johannis-Straße 11, Brackenheim

Kontakt-Tel.: A. Reinhardt: 07135/9318615

Unsere Homepage: www.efg-brackenheim.de

Sonntag, 19.12. – (3. Advent): 10.00 Uhr Gottesdienst mit persönlichen Beiträgen und Missionsbericht über Fam. Timon Steiner; parallel findet Kinder-Gottesdienst statt

Montag, 20.12.: 17.00 Uhr Teenkreis

Dienstag, 21.12.: 9.30 Uhr Frauen-Gebetskreis; 19.30 Uhr Gebetsabend

Donnerstag, 23.12.: 6.15 Uhr Gebetsfrühstück bei Fam. Frank

Freitag, 24.12. – (Heiligabend): 16.30 Uhr Christvesper mit Anspiel der Theatergruppe

Sonntag, 26.12. – (2. Weihnachtstag): 10.00 Uhr Gottesdienst; es findet kein Kinder-Gottesdienst statt

Die Veranstaltungen finden alle unter Einhaltung der Corona-Vorschriften statt!

Haltet die Anlagen sauber

Katholische Kirchengemeinde

Wir sind für Sie da

Pfarrer Oliver Westerhold, Tel. 5304, oliver.westerhold@drs.de
 Diakon Willi Forstner, Tel. 932668, wilhelm.forstner@drs.de
 Pastoralreferentin Claudia Weiler, Tel. 980730, claudia.weiler@drs.de
 Kath. Pfarramt St. Michael, Tel. 5304, StMichael.Brackenheim@drs.de
 Öffnungszeiten: Mo., Di., Mi., Fr., 9.00–12.00 Uhr; Di., 15.00–17.30 Uhr,
 Unsere Homepage: www.kath-kirche-zabergaeu.de

Gottesdienstankündigungen

Samstag, 18.12.: 18.30 Uhr Bußgottesdienst „Versöhnung und Heil“, Brackenheim*

Vierter Advent, 19.12.: 9.00 Uhr Eucharistie, Michaelsberg; 10.30 Uhr Eucharistie, Stockheim

Dienstag, 21.12.: 18.30 Uhr Eucharistie, Stockheim

Mittwoch, 22.12.: 6.00 Uhr Rorate, Güglingen* anschl. 2G-Frühstück

Donnerstag, 23.12.: 6.00 Uhr Rorate, Brackenheim* anschl. 2G-Frühstück

Heiliger Abend, 24.12.: 17.00 Uhr Kinderchristmette, Brackenheim*; 18.00 Uhr Christmette, Stockheim; 20.30 Uhr Christmette, Brackenheim*; 23.00 Uhr Christmette, Michaelsberg

Weihnachten, 25.12.: 10.30 Uhr Eucharistie, Güglingen*

Hl. Stephanus, 26.12.: 9.00 Uhr Eucharistie, Michaelsberg; 10.30 Uhr Eucharistie, Stockheim

Hl. Silvester, 31.12.: 18.00 Uhr Andacht zum Jahreschluss, Brackenheim

Neujahr, 01.01.2022: 18.30 Uhr Eucharistie, Stockheim

Sonntag, 02.01.: 9.00 Uhr Eucharistie, Michaelsberg; 10.30 Uhr Eucharistie, Brackenheim*

* bedeutet Livestream über den Youtube-Kanal Katholische Kirche im Zabergäu

Termine

Versöhnung und Heil

In unserem traditionellen Bußgottesdienst können sich alle Gläubigen auf das Weihnachtsfest vorbereiten. Im Anschluss an den Gottesdienst, besteht die Möglichkeit, das Sakrament der Versöhnung oder das Sakrament der Krankensalbung oder den persönlich zugesprochenen Segen zu empfangen. Herzliche Einladung zu diesem Gottesdienst am Samstag, 18.12.2021, um 18.30 Uhr, in Brackenheim.

Rorate

Wir laden Sie herzlich zu unseren Rorate-Gottesdiensten bei Kerzenlicht am Mittwoch, 22.12., in Güglingen und am Donnerstag, 23.12., in Brackenheim ein, mit sich anschließendem 2G-Frühstück. Sie benötigen einen digitalen Impfnachweis sowie ein Ausweisdokument.

Anmeldung zu den Weihnachtsgottesdiensten

Für die Gottesdienste vom 24. bis zum 26.12.2021 besteht Anmeldepflicht. Melden Sie sich hierzu bitte im Pfarramt Brackenheim (Daten s. o.) an. Eine Übersicht aller Gottesdienste finden Sie auch auf unserer Homepage. Wenn das Pfarramt nicht besetzt ist, nimmt ein Anrufbeantworter Ihre Anmeldung auf.

Adventskalender Reverse 2021

Ihren gefüllten Karton nehmen wir gerne am Donnerstag, den 23.12.2021, von 7.30 bis 11.30 Uhr und von 16.00 bis 19.00 Uhr im Katholischen Gemeindehaus Brackenheim, Sattelmayerstraße 1, entgegen. Herzlichen Dank.

Jehovas Zeugen, Versammlung Brackenheim

Hirnerweg 12

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.jw.org

Sonntag, 19.12.:

9.30 Uhr: Vortrag anhand der Bibel: „Schließe dich Gottes glücklichem Volk an“ 10.05 Uhr: Bibelbesprechung anhand des Wachturms, Thema: „Unser Gott ist, reich an Barmherzigkeit“

Wöchentliches Bibelleseprogramm: Richter, Kapitel 10–12.

Donnerstag, 23.12.: 19.00 Uhr: Schätze aus Gottes Wort: „Jephtha ließ sich vom Geist leiten“; 19.45 Uhr: Unser Leben als Christ: Besprechung anhand des Videos „Ein Leben für Jehova – von Jugend an“; 20.05 Uhr: Versammlungsbibelstudium, Besprechung des Bibelbuches Hesekiel.

Alle Zusammenkünfte sind öffentlich, kostenfrei und ohne Geldsammlung.

Um unsere Mitmenschen und uns zu schützen, werden unsere Zusammenkünfte während der Covid 19-Pandemie virtuell über das Internet/Telefon abgehalten. Die Zugangsdaten und nähere Informationen erhalten Sie unter Tel. 07135/15531 oder auf der Internetseite www.JW.org.

Mehr von JW.org: „Werden wir uns jemals sicher fühlen?“, „Wie kann man gute Entscheidungen treffen?“, Internet: www.JW.org > Kontakt



Vereinsnachrichten

Musikverein Brackenheim

www.mv-brackenheim.de

Die Adventszeit lädt zum Naschen ein

Esst ihr gerne Gummibärchen und wollt gleichzeitig etwas Gutes tun? Ihr könnt uns unterstützen, indem ihr HARIBO-Aktionspackungen mit dem aufgedruckten Logo „Gewinne Vereinsfreude“ kauft, den Aktionscode aus der Verpackung unter <https://vereinsfreude.haribo.com/> einträgt und natürlich den Musikverein Brackenheim als Verein auswählt.

Wir wünschen guten Appetit und viel Freude beim Gutes tun!

taktlos – Der Chor

Weihnachtsfeier und Neujahrsgrüße

Was haben wir nicht schon wieder alles ausprobiert, um zu singen. Große Abstände und die 2G-plus-Regel hatten sich die Chormitglieder frühzeitig auferlegt, lange bevor die Politik auf die Idee kam. Aber jetzt ist es auch noch nötig, beim Singen eine Maske zu tragen. Wir haben's getestet. Nein danke, da treffen wir uns lieber wieder ganz sicher in zoom. Dort können wir uns zwar gegenseitig nicht hören (hat mit Maske auch nicht funktioniert), aber wir sehen uns und haben es gemütlich und warm.

Allen unseren Freunden und Fans wünschen wir gesegnete Weihnachten und ein gesundes neues Jahr! Bleibt zuversichtlich! Wir haben bereits viel geplant und treffen uns, so Corona will, bestimmt im nächsten Jahr!

LandFrauen Brackenheim

Abwechslungsreiches Jahresprogramm 2022

Das neue Jahresprogramm 2022 bekommt jedes Mitglied vor Weihnachten in den Briefkasten. In verschiedenen Brackheimer Geschäften liegen die Jahresprogrammhefte aus. Dank unseres tollen Veranstaltungsraums „Kapelle im Schloss“ können wir die Abstandsregeln und 2G einhalten. Wir bitten Sie, liebe Mitglieder und Gäste, nehmen Sie an den Veranstaltungen vor Ort teil, damit wir ab Januar 2022 wieder ein Vereinsleben aufbauen können. Es grüßt Euch das Vorstandsteam.

Vorschau: Mitgliederversammlung mit Wahlen am Mi., 26. Januar 2022, um 18 Uhr

Es gibt Veränderungen im Vorstandsteam, deshalb wäre es wichtig, dass interessierte Mitglieder teilnehmen (2G). Gemeinsames Abendessen. Frau Dantz hält im Anschluß der Mitgliederversammlung eine Autorenlesung „Perlenjagd und andere Geschichten“ – Das bewegte Leben einer Arztfamilie und ein Stück Zeitgeschichte. Anmeldungen nimmt ab sofort Elke Heining, Tel. 13691, entgegen.

Schwäbischer Albverein – Ortsgruppe Brackenheim

Landschaftspflegetag 2022

Der Landschaftspflegetag im Frühjahr 2022 findet aufgrund der aktuellen Coronasituation nicht statt. Sobald ein Ersatztermin feststeht, werden wir an dieser Stelle informieren.

Wir wünschen allen noch eine geruhsame Adventszeit, ein schönes Weihnachtsfest und kommen Sie gut und gesund ins Neue Jahr!



BOTENHEIM



Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde

www.kirche-botenheim.de

Sonntag, 4. Advent, 19.12.: 10.00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst mit der Kirchengemeinde Meimsheim mit Pfarrer Hörmann in der Martinskirche in Meimsheim. Bitte beachten Sie, dass in Botenheim kein Gottesdienst stattfindet. Sie können den Gottesdienst auch online miterleben, den Link finden Sie auf unserer Homepage oder direkt bei YouTube unter Kirchengemeinde Meimsheim; 10.30 Uhr Kinderkirche im Gemeindehaus

Dienstag, 21.12.: 19.00 Uhr Gebet für die Kirchengemeinden Meimsheim und Botenheim

Die Treffen sind hybrid. Man kann vor Ort oder via Skype teilnehmen. Link bitte beim Pfarramt oder bei Christian Kleinau erfragen.

Mitfahrgelegenheit zu den Gottesdiensten in Meimsheim

Wenn Sie gerne am 4. Advent oder am 1. Weihnachtsfeiertag den Gottesdienst in Meimsheim besuchen möchten und eine Mitfahrgelegenheit suchen, so kommen Sie doch einfach eine Viertelstunde vor Gottesdienstbeginn zum Parkplatz an der Alten Kelter. Dort werden Sie gerne von einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin mitgenommen. Sie müssen sich dazu nicht anmelden.

Gottesdienste an Heiligabend und an den Weihnachtsfeiertagen

Um die Besucherzahl an Heiligabend nicht allzu sehr begrenzen zu müssen, laden wir um 16.00 Uhr zu einem Familien-Gottesdienst mit Weihnachtsspiel der Kinderkirche auf dem Schulhof der Grundschule ein. Dazu bitten wir Sie, sich rechtzeitig anzumelden (Anmeldeformulare liegen in der Kirche aus. Sie gibt es auch im Pfarramt und auf unserer Homepage). Sollte es nicht möglich sein, den Gottesdienst im Freien zu feiern, werden wir ihn in die Kirche verlegen und werden dann eine Übertragung in das Gemeindehaus sowie alternativ einen privaten Online-Zugang ermöglichen. Der Link wird den angemeldeten Personen rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Um 22.00 Uhr gibt es einen Christvesper-Gottesdienst mit Pfarrer Ulrich Hörrmann in der Marienkirche. Auch dazu bitten wir um Ihre Anmeldung, schriftlich oder telefonisch (Tel. 3233, E-Mail: pfarramt.botenheim@elkw.de).

Am 1. Weihnachtsfeiertag findet um 10.00 Uhr ein gemeinsamer Gottesdienst in der Martinskirche in Meimsheim mit Pfarrer Ulrich Hörrmann statt, mit musikalischer Gestaltung durch den Posaunenchor Meimsheim.

Am 2. Weihnachtsfeiertag feiern wir um 10.00 Uhr den Gottesdienst in der Botenheimer Marienkirche mit Pfarrerin Stephanie Kings und dem Posaunenchor Clebronn-Botenheim.

Evangelisch-methodistische Kirche

Gemeindehaus: Südstraße 10, Botenheim

Gemeindebüro: Pastor Uwe Kietzke, Tel. 07135/6615 – www.emk.de/botenheim

Herzlich willkommen zu den Veranstaltungen

Samstag, 18.12.: 20.00 Uhr Jugendkreis in Güglingen

Sonntag, 19.12. – 4. Advent: 10.30 Uhr Gottesdienst mit Pastor Uwe Kietzke und Kindergottesdienst

Freitag, 24.12.: 16.00 Uhr Gottesdienst an Heiligabend

Samstag, 25.12.: 10.30 Uhr Gottesdienst an Weihnachten

Sonntag, 26.12.: Kein Gottesdienst

Freitag, 31.12.: 18.30 Uhr Jahresabschlussgottesdienst mit Abendmahl

Sonntag, 02.01.: 10.30 Uhr Jahresanfangsgottesdienst

Alle Gottesdienste werden auch online übertragen. Zugang bei uwe.kietzke@emk.de. Zu allen Gottesdiensten bitte bei uwe.kietzke@emk.de zwei Tage vorher anmelden.

**Vereinsnachrichten****TSV Botenheim 1901 e. V.** www.tsv-botenheim.de**Abteilung Fußball****Marco Öhler fährt am 29.01.2022 ins ZDF-Sportstudio**

Liebe Vereinsmitglieder, Freunde und Gönner, am 19.09.2021 schoss sich Marco Öhler mit einem überragenden Fallrückzieher gegen Türkgücü Eibensbach zur Wahl für das ZDF-Torwandschießen. Durch einen intensiven Aufruf zum Abstimmen haben wir die Wahl für uns entscheiden können. Dafür möchten wir uns bei euch bedanken.

Wir möchten uns für 543 Stimmen bei jedem einzelnen bedanken, die dieses sicherlich unvergessliche Erlebnis für unseren TSV und für unsere Nummer 17 ermöglicht haben. Denn ohne eure Stimme und euren Einsatz bei der Verbreitung dieser Möglichkeit über diverse Social-Media-Kanäle, wäre dies nicht möglich gewesen.

Wenn es die dann geltenden Corona-Auflagen ermöglichen, würden wir für Samstag, den 29.01.2022, ein Public Viewing organisieren, damit wir live und zusammen unseren Marco unterstützen können. Nähere Informationen folgen ab Januar. Bis dahin bleibt gesund!

Sportliche Grüße von der Botenheimer Heide

Kleintierzüchter und Vogelfreunde Z 409 Brackenheim, Botenheim, Clebronn e. V.**Nachruf auf unseren Ehrenvorstand Franz Till**

Schweren Herzens müssen wir uns von unserem Ehrenvorstand und Gründungsmitglied Franz Till verabschieden. Am 08.12.2021 wurde er im Beisein seiner Familie vom himmlischen Vater heim gerufen. Unser Beileid gilt seiner Familie. Franz Till war wie kaum ein anderer mit unserem Verein eng verbunden. Schon in jungen Jahren war er einer der Gründer des Vereines und war bis ins hohe

Alter, immer ehrenamtlich, in verschiedenen Funktionen aktiv und stets zur Stelle, wenn es etwas zu tun gab. In seinen vielen Jahren als 1. Vorstand formte er den Verein und baute ihn weiter auf. Züchterisch ambitioniert konnte er bei Meisterschaften unzählige Preise gewinnen und hatte immer einen guten Rat für andere Züchter. Wir verlieren mit ihm nicht nur unseren Ehrenvorstand, dem der Kleintierzuchtverein immer sehr viel bedeutet hat, sondern auch einen guten Freund, der viele von uns das halbe Leben oder länger begleitet hat.

Hähnchen- und Pomesverkauf über die Theke

Am Sonntag, 19.12., bieten wir einen Verkauf über die Theke an. Bitte bestellt unsere knusprigen Hähnchen und leckeren Pomes ab 9.00 Uhr unter Tel. 0152/07188063 vor und holt sie zur vereinbarten Zeit ab.

Beachtet: An diesem Tag findet kein Getränkeauschank statt, der Stammtisch/Frühschoppen entfällt daher. Der Aufenthalt im Züchterheim ist nur zur Abholung der vorbestellten Speisen möglich.

Maibaumgemeinschaft Botenheim**Verein zur Erhaltung der Botenheimer Kelter e. V.**

Zwei Jahrzehnte haben die Botenheimer Vereine, vertreten durch den „Verein zur Erhaltung der Botenheimer Kelter e. V.“, den laufenden Betrieb der Kelter für alle Veranstaltungen selbst „gemanagt“. Zum Jahresende 2021 soll diese Aufgabe an die Stadt Brackenheim als Eigentümerin übergeben werden. Hauptgründe sind die vielen ausgefallenen Veranstaltungen (und somit die weggefallenen Einnahmen) durch die Corona-Pandemie, aber auch der Wunsch vieler ehrenamtlich Tätigen aufzuhören.

Ein kurzer Rückblick:

In den Jahren 2000/2001 wurde die in der Ortsmitte von Botenheim stehende ehemalige Genossenschaftskelter von der Stadt Brackenheim zu einem Veranstaltungsort umgebaut.

Die Baukosten i. H. v. 1,25 Mio. DM wurden vom Land Baden-Württemberg mit ca. 401.000 DM und den Botenheimer Vereinen mit 110.000 DM unterstützt. Die Vereine haben zugesagt, die Verwaltung der Kelter zu übernehmen und haben dafür die Räume für einen Anerkennungsbeitrag in Höhe von 50 DM jährlich von der Stadt gemietet. Dafür standen den Vereinen, die sich später in dem Kelterverein organisiert haben, die Einnahmen aus der Vermietung zu. Natürlich mussten dafür auch die laufenden Unterhaltungskosten getragen werden.

Die letzte große eigene Veranstaltung der Vereine war eine gelungene Weinprobe mit dem Kabarett „Schräglage“ im November 2019. Vier Monate später, im Frühjahr 2020, gab es fast nur noch Stornierungen aller gebuchten Hochzeiten, Geburtstagsfeiern usw. Eine staatliche Corona-Unterstützung hat es für einen ehrenamtlich arbeitenden Verein leider nicht gegeben. Auch 2021 setzt sich diese Situation fort, es fanden insgesamt nur drei Veranstaltungen statt.

Hinzu kommt, dass die Vorsitzende Susanne Willrett schwer erkrankt ist. Auch die für den Küchenbereich zuständige Heidi Frank wollte nach 20 Jahren ihre ehrenamtliche Tätigkeit beenden. Es wurde eine neue „Führungriege“ gesucht und leider nicht gefunden. In einer Sondersitzung am 14.09.2021 hat der Verein nach intensiver Beratung einstimmig beschlossen, dass der stellvertretende Vorsitzende Rolf Krieg beauftragt wird, mit der Stadt Brackenheim die Vertragsauflösung vorzubereiten. Auch bei der Sitzung des örtlichen Gesprächskreises Ende September 2021 wurde das Thema behandelt und keine Alternativlösung gefunden.

Wir bedauern es, aus den vorgenannten Gründen diese Arbeit nach etwas über 20 Jahren nicht weiter fortführen zu können. Die Botenheimer Vereine freuen sich aber darüber, dass die Stadt als Eigentümerin die Räume weiterhin für die Allgemeinheit zur Verfügung stellen wird. Die weithin bekannten Botenheimer Feste, wie das Maibaumfest oder der Botenheimer Herbst, können wie seither rund um die Kelter stattfinden.

Die Übergabe der Verwaltung der Kelter soll somit zum Jahresende erfolgen. Interessenten, die eine Veranstaltung in der Kelter planen, wenden sich daher bitte an die Stadt Brackenheim.

**DÜRREZZIMMERN****Kirchliche Nachrichten****Evangelische Kirchengemeinde**

4. Advent – Sonntag, 19.12.: 10.30 Uhr Gottesdienst 3G (Pfr. i. R. Neth). Wer einen Test benötigt, bitte 15 Min. vorher an der Kirche sein. Es findet in diesem Jahr keine Kinderkirche mehr statt.

Weihnachtsgottesdienste

Freitag, 24.12. – Heiligabend: 15.00 Uhr Weihnachtsmusical (s. Text); 17.30 Uhr Festgottesdienst (s. Text) mit Anmeldung

Samstag, 25.12.: 10.30 Uhr Gottesdienst mit Pfr. i. R. Neth und dem Posaunenchor

Sonntag, 26.12.: Der musikalische Gottesdienst entfällt
Weihnachtsmusical

Wir laden Sie ganz herzlich zum Weihnachtsmusical der Kinder am Heiligen Abend ein. Der Gottesdienst wird um 15.00 Uhr vor der Kirche stattfinden. Er wird nur eine halbe Stunde dauern und wir werden nicht bestuhlen. Es gilt Abstand und Maskenpflicht für Kinder ab sechs Jahren.

Heiligabend

17.30 Uhr Weihnachtsgottesdienst mit Kirchenchor in der Kirche mit 3G (Wer einen Test braucht, bitte 15 Min. vorher da sein). Damit wir niemanden heimschicken müssen, melden Sie sich sobald als möglich an bei einem der KGRs oder bei Pfarrerin Hanna Wimmer, Tel. 07135/5391, Handy 0157/75771217 oder per E-Mail an Hannarene.Wimmer@elkw.de. Abschluss (ca. 18.05 Uhr) draußen vor der Kirche mit Posaunenchor und Weihnachtslieder zum Mitsingen und einem Weihnachtsfeuer.

Kirchenmusik

Kirchenchor und Posaunenchorprobe für Gottesdienste nach Absprache in der Kirche

Adventsfenster

Hier die nächsten Fenster:

18. Dez.: Traubenstr. 1, Gisela Barth

19. Dez.: Mönchsbergstr 64, Familie Moser

20. Dez.: Blumenstr. 14/1, Susanne Müller

21. Dez.: Weststr. 17, Kindergarten

22. Dez.: Turnhalle, TGV u. Landfrauen

23. Dez.: Mönchsbergstr. 28, Grundschule

24. Dez.: Lembergerstr. 24, Christine Hönnige

Wer gerne die gesamte Liste der Adventsfenster haben möchte, kann sie im Hoffnungsgarten holen. Sie ist dort in einer Blechbox. Im Hoffnungsgarten gibt es auch eine Weihnachtsecke für Kinder, mit einer „Schatzsuche“ rund um die Kirche. Die Erwachsenen sind eingeladen, hier das Weihnachtsfest ganz neu zu entdecken mit Texten und Gedankenanstößen.

Weihnachtsgeschichte als Krimi

Die 24 Folgen gibt es seit dem 1. Dezember in einem Videoadventskalender unter www.weihnachtstfestnahme.de.

Erreichbarkeit im Pfarramt:

Das Sekretariat ist dienstags von 10 bis 12 Uhr geöffnet und per E-Mail an Pfarramt.Duerrenzimmern@elkw.de erreichbar. Pfarrerin Wimmer ist täglich von Dienstag bis Sonntag erreichbar unter Tel. 5391 oder 0157/75771217 oder per E-Mail an Hanna-Renate.Wimmer@elkw.de.

**Vereinsnachrichten****TGV Dürrenzimmern** www.tgv-duerrenzimmern.de**Wünsche zum Jahresende**

Die Vereinsführung des TGV wünscht allen Mitgliedern, Gönnern und Freunden eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Genießen Sie schöne Stunden im Kreise Ihrer Liebsten und bleiben Sie gesund. Auf ein hoffentlich baldiges Wiedersehen im Jahre 2022.

Weinkultur am Mönchsbergsee e. V.

www.wein-und-see.de

Weinausschank am Sonntag geöffnet

Der Weinausschank am Mönchsbergsee in Dürrenzimmern ist am kommenden Sonntag, 12. Dezember 2021, von 13.30 bis 18 Uhr, geöffnet. Zum Ausschank kommen erlesene Weine, Glühwein und Sekt vom Weinkonvent Dürrenzimmern und als Vesper gibt es die bekannt delikaten Grillwürste. Am Mönchsbergsee gelten die derzeit aktuellen Corona-Regeln.

**HABERSCHLACHT****Kirchliche Nachrichten****Ev. Kirchengemeinde Haberschlacht-Stockheim**

Aktuelle Informationen aus unserer Kirchengemeinde Haberschlacht-Stockheim finden Sie jederzeit auf unserer Homepage <http://www.kirche-haberschlacht.de>

Wochenspruch für den 4. Advent: „Freuet euch in dem Herrn allewege, und abermals sage ich: Freuet euch! Der Herr ist nahe!“
Philipper 4,4,5b

Sonntag, 19.12.: 9.30 Uhr Gottesdienst am 4. Advent in der Jakobuskirche (Präd. Dreißigacker)

Freitag, 24.12.: 18.00 Uhr Gottesdienst an Heiligabend im Freien beim Milchhäusle mit Krippenspiel in anderem Format (Waiß) – Sitzgelegenheiten sind für diejenigen vorhanden, die eine benötigen.

Samstag, 25.12.: 10.30 Uhr Gottesdienst am 1. Christtag in der Katharinenkirche in Neipperg (Waiß); in Haberschlacht ist kein Gottesdienst

Sonntag, 26.12.: 10.30 Uhr Gottesdienst am 2. Christtag in der Jakobuskirche (Waiß)

Unsere Hygienekonzepte werden entsprechend umgesetzt.

Weihnachten am Wegesrand

Liebe Kirchengemeinde,

herzliche Einladung zu der Aktion „Weihnachten am Wegesrand“ – ein Stationenweg für Groß und Klein durch Haberschlacht. Die Botschaften der Weihnacht können an fünf verschiedenen Plätzen entdeckt werden. An jeder Station findet sich ein kurzer Bibeltext aus der Weihnachtsgeschichte, eine Mitmachaktion und ein kleiner Impuls zum Nachdenken. Die Startertüten mit genaueren Infos gibt es ab dem 24. Dezember über den gesamten Zeitraum der Aktion im Vorraum des Gemeindehauses in Haberschlacht. Die Stationen stehen am 24.12., 25.12., 26.12. und am 27.12. rund um die Uhr bereit. Jeder kann selbst entscheiden, wann er sich auf den Weg macht – gerne mit der ganzen Familie. Fröhliche und gesegnete Weihnachten!

**HAUSEN****Kirchliche Nachrichten****Evangelische Kirchengemeinde**

Wochenspruch: „Freuet euch in dem Herrn allewege, und abermals sage ich: Freuet euch! Der Herr ist nahe!“
Philipper 4,4,5b
Liebe Gemeindeglieder,

manchmal versteckt sich Gott in den kleinen Dingen im Alltag. Dass wir uns von der Freude darüber anstecken lassen, wünsche ich uns allen von Herzen!
Ihre Pfarrerin M. Raff-Eming

Gottesdienste in und aus der Georgskirche

Vor einer Woche fürchteten wir einen Anstieg der Inzidenzen auf über 800. Dankbar sind wir, dass die Zahlen im Landkreis gefallen sind. Wir korrigieren gerne unsere Ansagen: Alle Gottesdienste werden gestreamt und können auf der Homepage (www.kirche-hausen.de) mitgefeiert werden. Und wir laden Besucher und Besucherinnen herzlich in die Georgskirche ein, die Probleme mit den digitalen Angeboten haben. Es gelten Maskenpflicht und Abstand, die Daten werden aufgenommen, es wird stellvertretend gesungen. Wegen der begrenzten Anzahl von Plätzen melden Sie sich bitte im Pfarramt per E-Mail an Pfarramt.hausen-zaber@elkw.de oder per Tel. 12533 an. Die Einhaltung der 2G-Regel ermöglicht eine größere Besucherzahl. Bei einer Inzidenz von mehr als 800 werden die Gottesdienste nur noch digital angeboten. Aktuelle Veränderungen entnehmen Sie der Homepage oder dem Aushang.

Freitag, 17.12.: 17.00 Uhr Adventsfenster im GZ (Frauengesprächskreis)

Samstag, 18.12.: 17.00 Uhr Adventsfenster bei Fam. Haß, Friedhofweg 1

Sonntag, 19.12. – 3. Advent: 10.00 Uhr Gottesdienst mit Pfrin. Raff-Eming, Moritz Schmoll (Orgel) und Chöre. Der Gottesdienst wird übertragen und kann auf der Homepage mitgefeiert werden. Wir laden Besucher und Besucherinnen herzlich in die Georgskirche ein, die Probleme mit digitalen Angeboten haben (Anmeldung im Pfarramt, Tel. 12533). Es findet keine Kinderkirche statt. (s. Text); 17.00 Uhr Adventsfenster im GZ (Rose Keller)



Montag, 20.12.: 17.00 Uhr Adventsfenster bei Fam. Sander, Im Burgstadel 39

Dienstag, 21.12.: 17.00 Uhr Adventsfenster der Krippe Hausen, Beckstraße; 20.00 Uhr Kirchenchor

Mittwoch, 22.12.: 10.00 Uhr Spielkreis; 17.00 Uhr Adventsfenster im GZ (Copro)

Donnerstag, 23.12.: 17.00 Uhr Adventsfenster im GZ (Spielkreis); 20.00 Uhr Posaunenchor

Freitag, 24.12. – Heiligabend: ab 14.00 Uhr Kinderkirch-Krippenspiel mit Pfrin. Raff-Eming auf der Homepage mit Moritz Schmoll (Orgel). Das Opfer ist für Brot für die Welt.

Weihnachtsspaziergang für Familien mit Kindern zum Sternepflücken, Start an der Georgskirche

17:00 Uhr Gottesdienst mit Pfrin. Raff-Eming mit Moritz Schmoll (Orgel) und Kirchenchor, Einladung zum Sternepflücken/Friedenslicht von Bethlehem

18:00 Uhr Kurzandacht vor der Kirche mit Pfrin. Raff-Eming im Stehen (nur präsentisch) mit Moritz Schmoll (Orgel), Einladung zum Sternepflücken/Friedenslicht von Bethlehem.

Samstag, 25.12. – Christfest 1: 10.00 Uhr Gottesdienst mit Pfrin. Raff-Eming mit Posaunenchor, Opfer: Brot für die Welt. Das Festessen zu Weihnachten wird ausgefahren.

Sonntag, 26.12. – Christfest 2: 10.00 Uhr Gottesdienst mit Pfrin. Raff-Eming, Moritz Schmoll (Orgel), Rita Schmoll (Gesang) und den Gospel Voices.

Weihnachten zu Hause feiern

In der Georgskirche finden Sie ab dem 19.12. ein kleines Heft mit einem Vorschlag, wie Sie Weihnachten zu Hause feiern können.

Festessen am 1. Weihnachtsfeiertag, 25.12.2021

Zu unserer großen Freude wird ein Gastwirt unserer Kirchengemeinde ein Festessen zubereiten für Seniorinnen und Senioren ab 75 Jahren in Hausen und Neipperg. Wildgulasch, Spätzle und Rotkraut wird in Gläsern gefüllt und am 25.12., ab 11.30 Uhr, von Gemeindegliedern ausgefahren. Die Anmeldung muss spätestens bis zum 20.12., um 18 Uhr, eingegangen sein mit Angabe von Name, Straße, Telefonnummer und Anzahl. Anmeldung Hausen/Z: Pfarramt, Tel. 12533 oder E-Mail an pfarramt.hausen-zaber@elkw.de
Anmeldung Neipperg: S. Hönnige-Mayer, Tel. 3478

Wir danken dem großzügigen Hörnleswirt Jürgen Hönnige! Wenn Sie etwas spenden möchten, leiten wir es als Gabe an Brot für die Welt weiter.

Kinderkirche

Liebe Kiki-Kinder, die Kinderkirche geht coronabedingt jetzt schon in die Weihnachtsferien. Das schöne Krippenspiel von Euch ist aber an Heiligabend um 15 Uhr auf der Homepage zu sehen! Wir wünschen euch fröhliche Weihnachtstage und melden uns, wenn wir wieder starten dürfen. Euer Kiki-Team

Das weihnachtliche Bodenbild von Stufen des Lebens im Chorraum der Kirche ist zwischen 9.00 und 17.00 Uhr für Sie zugänglich. Wir laden Sie ein, aus dem Alltag herauszutreten, in die Stille des Kirchenraumes einzutreten, dort zu verweilen und Impulse für Ihren Alltag mitzunehmen.

Alle Informationen und das Neueste aus der Kirchengemeinde finden Sie unter www.kirche-hausen.de. Evangelisches Pfarramt Hausen/Z, Neckarstr. 25, Tel. 07135/12533, pfarramt@kirche-hausen.de



Vereinsnachrichten

TV Hausen 1907 e. V. www.tv-hausen-zaber.de

Altpapiersammlung der Abteilung Volleyball

Die nächste Altpapiersammlung findet am Samstag, den 18. Dezember, statt. Bitte stellen Sie Altpapier und Kartonagen um 8.30 Uhr zur Abholung bereit. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Abteilung Volleyball: Gesundheits- und Seniorensportgruppe

Liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer, wie bereits angekündigt, finden dieses Jahr keine Sportstunden mehr statt. Grund hierfür war die neue Corona-Verordnung mit 2G+. Das hätte für uns bedeutet, dass einige Teilnehmer/-innen, wenn die letzte Impfung länger als 6 Monate her ist, einen zusätzlichen negativen Schnelltest benötigt hätten. Derjenige, der eine Booster-Impfung (3. Impfung/Auffrischung) hat, hätte dann ohne Schnelltest teilnehmen können.

Wir hoffen, dass die meisten Teilnehmer die Booster-Impfung im neuen Jahr 2022 haben. Die Teilnehmer, die in den letzten sechs Monaten keine Impfung hatten, können nur mit einem aktuellen Schnelltest, nicht älter als 24 Stunden, am Sport teilnehmen. Stand der Corona-Verordnung: 10.12.2021

Die Sportstunden im neuen Jahr 2022 beginnen: Gesundheitssport am Mittwoch, den 12. Januar 2022

Seniorensport am Donnerstag, den 13. Januar 2022

Bitte im neuen Jahr die Impfausweise (Zertifikate) mitbringen!

Wir wünschen allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern herzlichst schöne und besinnliche Weihnachtsfeiertage sowie für das Jahr 2022 Gesundheit, einen guten Start, Zufriedenheit und Glück! Bitte bleibt gesund!

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung, Eure Übungsleiter Marliese und Helmut Landa, Tel. 5142.

Obst- und Gartenbauverein Hausen

Obstgehölze im Winter

Im Winter sollten Sie darüber nachdenken, ob Sie zur frostfreien Zeit nicht doch das eine oder andere Gehölz aus dem Garten entfernen sollten, das durch massiven Befall mit Schädlingen oder Krankheiten stark gelitten hat oder die Platzverhältnisse sprengt. Insbesondere bei Rosen, aber auch beim Obst, sollten Sie auf jeden Fall als Ersatz resistente Sorten wählen. Wenn Ihre Obstbäume Wachstumsstörungen aufweisen, sollten Sie kontrollieren, ob Mäusebefall, Stammschäden oder Unverträglichkeiten zwischen den Veredlungspartnern die Ursache sein kann. Falls Sie sich angesichts der im Jahresverlauf auftretenden Krankheiten und Schädlinge Gedanken um die Lebenserwartung Ihrer Obstgehölze machen, sei Ihnen gesagt, dass dabei viele Faktoren buchstäblich eine tragende Rolle spielen, so auch die Art der Unterlage. So beträgt die Lebenserwartung vom Apfel, auf Sämling veredelt, deutlich über 60 Jahre; auf der Unterlage M 9 allerdings nur ca. 15 Jahre, wobei die Fruchtqualität im Alter nachlässt. Ähnliches gilt für die Birne: Die Lebensdauer einer auf Sämling veredelten Mostbirne kann bei über 100 Jahren liegen. Auf Quitte veredelt werden sie aber selten älter als 25 bis 30 Jahre.

Obst- & Gartenkalender 2022

Zur Info: Die Sammelbestellung der Kalender ist erfolgt, die Lieferung aber noch nicht eingetroffen. Sobald sie da sind, werden alle, die einen bestellt hatten (auch die Nachzügler!), benachrichtigt.



MEIMSHEIM



Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde

Samstag, 18.12.: 18.00 Uhr Adventsandacht in der Martinskirche
Sonntag, 19.12.: 10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst der Kirchengemeinden Meimsheim und Botenheim in der Martinskirche mit Pfarrer Ulrich Hörmann; zeitgleich Kinderkirche im Gemeindehaus

Montag, 20.12.: 18.00 Uhr Adventsandacht in der Martinskirche;
Dienstag, 21.12.: 17.15 Uhr Jungbläser; 18.00 Uhr Adventsandacht in der Martinskirche; 19.15 Uhr Posaunenchor

Mittwoch, 22.12.: 20.00 Uhr Hauskreis zu erfragen bei Familie Kleinau, Tel. 13791

Freitag, 24.12.: 17.00 Uhr Familien-Gottesdienst (ausschließlich online); 22.00 Uhr Kurzandacht vor der Martinskirche

Weitere Gottesdienste

Ab einer Inzidenz von 800/100.000 Einwohner im Landkreis sieht die Corona-Regelung der Landeskirche Württemberg vor, dass Gottesdienste weiteren Einschränkungen unterliegen.

Der Kirchengemeinderat hat beschlossen, dass in diesem Fall die Gottesdienste unter Beachtung der 2G-Regel stattfinden werden. Die jeweils gültige Regelung finden Sie auf unserer Homepage.

Gottesdienste an Weihnachten

Den Familien-Gottesdienst an Heiligabend um 17 Uhr mit dem Krippenspiel der Kinderkirche können Sie live online mitfeiern (oder auch nachschauen). Die Kurzandacht um 22 Uhr findet im Freien vor der Martinskirche statt. Die Gottesdienste an den Feiertagen feiern wir gemeinsam mit der Kirchengemeinde Botenheim: am 25.12., um 10 Uhr, in Meimsheim mit Pfarrer Hörmann und dem Posaunenchor Meimsheim. In der Kirche haben wir Platz für ca. 70 Personen. Am 26.12. feiern wir um 10 Uhr in Botenheim mit Pfarrer Kings und dem Posaunenchor Cleeborn-Botenheim. Diese Gottesdienste werden ebenfalls online übertragen.

Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.ev-kirche-meimsheim.de.


Vereinsnachrichten
CVJM Meimsheim
Adventsfeier

Liebe Mitglieder und Freunde, unsere Adventsfeier konnte wegen der Pandemie leider nicht stattfinden. Das bedauern wir sehr. Euch allen wünschen wir eine gesegnete Advents- und Weihnachtszeit sowie Gottes Segen für das neue Jahr. Bleibt behütet und gesund. Liebe Grüße, eure CVJM-Vorstandsmitglieder


NEIPPERG

Kirchliche Nachrichten
Evangelische Kirchengemeinde Neipperg

Termine und aktuelle Informationen finden Sie im Internet auf unserer Homepage www.kirche-neipperg.de. Besuchen Sie uns auf der Homepage und informieren Sie sich.

Wochenspruch für den 4. Advent: „Freuet euch in dem Herrn allewege, und abermals sage ich: Freuet euch! Der Herr ist nahe!“
Philipper 4,4.5b

Freitag, 17.12.: 18.00 bis 20.00 Uhr Adventsfeier bei den Familien Hönnige und Mayer, Marsaner Straße 3

Samstag, 18.12.: 18.00 bis 20.00 Uhr Adventsfeier bei den Familien Brahner und Monninger, Wilhelmshof 9

Sonntag, 19.12.: 10.30 Uhr Gottesdienst am 4. Advent in der Katharinenkirche (Präd. Dreißigacker); 18.00 bis 20.00 Uhr Adventsfeier bei den Familien Kühner und Ortmann, Im Eichbühl 10

Montag, 20.12.: 18.00 bis 20.00 Uhr Adventsfeier bei Familie Deile, Im Eichbühl 30

Dienstag, 21.12.: 10.45 Uhr Schulgottesdienst in der Katharinenkirche (Lehrerinnen und Pfarrer Waiß); 18.00 bis 20.00 Uhr Adventsfeier bei Frau Methfessel, Tannenweg 5

Mittwoch, 22.12.: 18.00 bis 20.00 Uhr Adventsfeier bei den Familien Fees und Muth, Sonnenhalde 21

Donnerstag, 23.12.: 18.00 bis 20.00 Uhr Adventsfeier mit Frau Hug, Gemeindehausfenster, Leintalstraße 19

Freitag, 24.12.: 16.30 Uhr Gottesdienst an Heiligabend im Freien auf dem Schulhof der Grundschule, eventuell mit Bläsern des Posaunenchores (Waiß); 18.00 bis 20.00 Uhr Weihnachtsfeier am Gemeindehaus Richtung Kirche, Leintalstraße 19, mit Familie Manthey

Samstag, 25.12.: 10.30 Uhr Gottesdienst am 1. Christtag in der Katharinenkirche (Waiß)

Sonntag, 26.12.: 10.00 Uhr Gottesdienst am 2. Christtag in Hausen, rein digital unter <https://www.kirche-hausen.de> (Raff-Eming) oder um 10.30 Uhr in der Jakobuskirche in Haberschlacht (Waiß); in Neipperg ist kein Gottesdienst

Unsere Hygienekonzepte werden entsprechend umgesetzt.

Festessen am 1. Weihnachtstagsfest, 25.12.2021

Zu unserer großen Freude wird ein Gastwirt unserer Kirchengemeinde ein Festessen zubereiten für Seniorinnen und Senioren ab 75 Jahren in Hausen und Neipperg. Wildgulasch, Spätzle und Rotkraut wird in Gläschen gefüllt und am 25.12., ab 11.30 Uhr, von Gemeindegliedern ausgefahren.

Die Anmeldung muss spätestens bis zum 20.12., um 18 Uhr, eingegangen sein mit Angabe von Name, Straße, Telefonnummer und Anzahl.

Anmeldung Hausen/Z: Pfarramt, Tel. 12533, oder E-Mail: pfarrramt.hausen-zaber@elkw.de

Anmeldung Neipperg: S. Hönnige-Mayer, Tel. 3478

Wir danken dem großzügigen Wirt! Wenn Sie etwas spenden möchten, leiten wir es als Gabe an Brot für die Welt weiter.


Vereinsnachrichten
TuG „Eintracht“ Neipperg e. V.
Sich besinnen und das Wesentliche erkennen

Für den TuG seid ihr wesentlich.

Wir danken Euch für Eure wertvolle Treue, auch in schwierigen Zeiten, und wünschen Euch ganz herzlich besinnliche Feiertage sowie einen gesunden Start ins Jahr 2022!

Euer TuG-Vorstand und Ausschuss

HSG Eintracht Lauffen-Neipperg
Aktuelle Infos

Der Handballspielbetrieb ist für den Rest des Jahres ausgesetzt. Wir werden versuchen, euch im neuen Jahr wieder aktuell zu informieren.


STOCKHEIM

Kirchliche Nachrichten
Katholische Kirchengemeinde
Wir sind für Sie da:

Pfarrer Oliver Westerhold, Tel. 5304, oliver.westerhold@drs.de

Diakon Willi Forstner, Tel. 932668, wilhelm.forstner@drs.de

Kath. Pfarrbüro Stockheim, Tel. 2012, Pfarrbuero.Stockheim@drs.de

Öffnungszeiten: Do. 13.30–15.30 Uhr

Unsere Homepage: kath-kirche-zabergaeu.de

Samstag, 18.12.: 18.30 Uhr Bußgottesdienst „Versöhnung und Heil“, Brackenheim*

Vierter Advent, 19.12.: 9.00 Uhr Eucharistie, Michaelsberg; 10.30 Uhr Eucharistie, Stockheim

Dienstag, 21.12.: 18.30 Uhr Eucharistie, Stockheim

Mittwoch, 22.12.: 6.00 Uhr Rorate, Güglingen* anschl. 2G-Frühstück

Donnerstag, 23.12.: 6.00 Uhr Rorate, Brackenheim* anschl. 2G-Frühstück

Heiliger Abend, 24.12.: 17.00 Uhr Kinderchristmette, Brackenheim*; 18.00 Uhr Christmette, Stockheim; 20.30 Uhr Christmette, Brackenheim*; 23.00 Uhr Christmette, Michaelsberg

Weihnachten, 25.12.: 10.30 Uhr Eucharistie, Güglingen*

Hl. Stephanus, 26.12.: 9.00 Uhr Eucharistie, Michaelsberg; 10.30 Uhr Eucharistie, Stockheim

Hl. Silvester, 31.12.: 18.00 Uhr Andacht zum Jahresabschluss, Brackenheim

Neujahr, 01.01.2022: 18.30 Uhr Eucharistie, Stockheim

Sonntag, 02.01.: 9.00 Uhr Eucharistie, Michaelsberg; 10.30 Uhr Eucharistie, Brackenheim*

* bedeutet Livestream über den Youtube-Kanal Katholische Kirche im Zabergäu

Termine
Versöhnung und Heil

In unserem traditionellen Bußgottesdienst können sich alle Gläubigen auf das Weihnachtsfest vorbereiten. Im Anschluss an den Gottesdienst besteht die Möglichkeit, das Sakrament der Versöhnung oder das Sakrament der Krankensalbung oder den persönlich zugesprochenen Segen zu empfangen. Herzliche Einladung zu diesem Gottesdienst am Samstag, 18.12.2021, um 18.30 Uhr, in Brackenheim.

Rorate

Wir laden Sie herzlich zu unseren Rorate-Gottesdiensten bei Kerzenlicht am Mittwoch, 22.12., in Güglingen und am Donnerstag, 23.12., in Brackenheim ein mit einem sich anschließenden 2G-Frühstück. Sie benötigen einen digitalen Impfnachweis sowie ein Ausweisdokument.

Anmeldung zu den Weihnachtsgottesdiensten

Für die Gottesdienste vom 24. bis zum 26.12.2021 besteht Anmeldepflicht. Melden Sie sich hierzu bitte im Pfarramt Brackenheim (Daten s. o.) an. Eine Übersicht aller Gottesdienste finden Sie auch auf unserer Homepage. Wenn das Pfarramt nicht besetzt ist, nimmt ein Anrufbeantworter Ihre Anmeldung auf.

Adventskalender Reverse 2021

Ihren gefüllten Karton nehmen wir gerne am Donnerstag, 23.12.2021, von 7.30 bis 11.30 Uhr und von 16.00 bis 19.00 Uhr im Katholischen Gemeindehaus Brackenheim, Sattelmayerstr. 1, entgegen. Herzlichen Dank.

Pfarrbüro

Das Pfarrbüro ist über die Feiertage und den Jahreswechsel geschlossen. Ab dem 13.01.2022 sind wir zu den gewohnten Öffnungszeiten wieder für Sie da.


Vereinsnachrichten
LandFrauen Stockheim
Weihnachtsgruß

Da unsere diesjährige Weihnachtsfeier leider ausfallen musste, möchten wir unseren Mitgliedern jedoch, trotz der Umstände, einen kleinen Weihnachtsgruß zukommen lassen.

Dieser wurde, zusammen mit dem Programmblatt für 2022, von der Vorstandschaft in den vergangenen Tagen verteilt. Wir hoffen sehr, euch damit eine Freude bereitet zu haben und wünschen allen einen besinnlichen 4. Advent.

Aus der Arbeit der Fraktionen

Fraktion: Liste 21

Nachhaltiger Umgang mit der Ressource Boden – durch Nachverdichtung in bestehenden Baugebieten!

Der Bedarf an zusätzlichen Wohnflächen oder Wohngebieten nimmt bundesweit in Städten und Gemeinden zu. Gleiches gilt für den Bedarf an Gewerbe- und Industrieflächen.

Auf die Nachfrage nach Bauland reagierte Brackenheim in der Vergangenheit wie viele andere Kommunen auch – mit der Ausweisung von immer neuen Baugebieten. Eine hohe städtebauliche und gestalterische Qualität ließ sich so vermeintlich leichter realisieren als bei einer Aktivierung bestehender Brachflächen oder der maßvollen Nachverdichtung in Altbaugebieten. Außerdem konnte man mit der Ausweisung von Neubaugebieten auch die klammen Finanzen aufbessern.

Aber – auch in Brackenheim hat man die Zeichen der Zeit erkannt – und setzt sich aktiv für die Schließung von Baulücken (über 200) und die maßvolle Nachverdichtung in bestehenden Gebieten ein.

Doch die Vielzahl (über 100) an unterschiedlichen, oftmals veralteten Bebauungsplänen und der Unwille von Anwohnern, die jedwede Veränderung strikt ablehnen, erschweren diese Aufgabe immens.

Dem Ziel „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ werden wir aber nur näherkommen können, wenn wir veraltete Bebauungspläne dahingehend überprüfen, wie die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum (z. B. durch Aufstockung; Erweiterung) im maßvollen Umfang gelingen kann und wir diese Überlegungen in aktualisierte Bebauungspläne einfließen lassen. Dabei könnten uns z. B. frische Ideen von Architekturstudenten, die sich im Rahmen von Projektarbeiten an der nachhaltigen Überplanung von Altgebieten versuchen, sicher weiterbringen und uns neue Möglichkeiten aufzeigen. Nur durch transparente Auf-/Bearbeitung kann es gelingen, die Anwohner mitzunehmen und den Investitionswilligen im Vorfeld klar zu machen, wie WIR uns maßvolle Nachverdichtung vorstellen können!

Der Ressourcenschonung sind wir alle verpflichtet und dazu u. a. bestehende Infrastrukturen durch aktualisierte Überplanung besser zu nutzen, gehört für die LISTE21 zu einer verantwortungsbewussten Siedlungspolitik!

Parteien und Wählervereinigungen

Für den Inhalt der einzelnen Beiträge sind die Parteien verantwortlich.

CDU – Stadtverband Brackenheim

www.cdu-brackenheim.de

Wünsche des Bundestagsabgeordneten Fabian Gramling

Liebe Bürgerinnen und Bürger, mit der Weihnachtszeit fangen wir an, in Ruhe auf das zurückliegende Jahr zu blicken, zu resümieren und neue Vorhaben für das bevorstehende Jahr anzupacken. Für mich ist es die Zeit der Dankbarkeit, der Nächstenliebe und des Innehaltens. Gerade in Zeiten des Umbruchs und der Veränderung gilt es, die ruhigen Stunden zu nutzen, um gestärkt in das neue Jahr zu starten.

Wir erleben das zweite Mal Weihnachten während der Corona-Pandemie, leider hat auch in diesem Winter das Infektionsgeschehen wieder zugenommen. Es ist auch an diesem Weihnachtsfest nochmal wichtig, dass wir Abstand halten, damit wir uns später wieder nah sein können. Das fällt auch mir nicht leicht und es schmerzt. Mir geht es da nicht anders als wahrscheinlich vielen von Ihnen. Große Teile der Familien können sich vielleicht nicht sehen, die Kinder verzichten auf die Eltern, oder die Enkel auf Oma und Opa. Wir schränken unsere Kontakte ein, weil wir davon überzeugt sind, dass es richtig ist. Und weil wir möchten, dass wir in den kommenden Jahren wieder mit allen, die wir gern haben, feiern können.

Noch kann niemand abschätzen, wie unser Leben im nächsten Jahr aussehen wird. Sicher ist, dass die Pandemie und ihre Auswirkungen uns noch eine Weile begleiten werden. Angesichts des großen Engagements, der Impffortschritte beim Boostern und der Solidarität blicke ich dennoch optimistisch auf das Jahr 2022.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest, friedliche Feiertage und dass Sie, Ihre Familie und Ihre Nächsten, gesund und zuversichtlich bleiben.

Mit freundlichen Grüßen, Fabian Gramling MdB

Telefon-Sprechstunde von Fabian Gramling am 20. Dezember
Der CDU-Bundestagsabgeordnete des Wahlkreises Neckar-Zaber, Fabian Gramling, bietet am Montag, den 20. Dezember, von 16.00 bis 18.00 Uhr, eine Telefon-Sprechstunde an. Fabian Gramling ist als direkt gewählter Bundestagsabgeordneter der Interessensvertreter der Menschen im Wahlkreis in Berlin und freut sich über den direkten Austausch mit den Bürgerinnen und Bürgern. Um eine Anmeldung per E-Mail an fabian.gramling.wk@bundestag.de unter Angabe des Namens und einer Telefonnummer wird gebeten. Fabian Gramling wird sich dann telefonisch während der Sprechstunde melden.

SPD – Ortsverein Brackenheim www.spd-brackenheim.de

SPD-geführte Regierung nimmt Arbeit auf

Olaf Scholz wurde am 8. Dezember zum Bundeskanzler gewählt. Noch am selben Tag wurden er und die 16 Bundesminister/-innen vom Bundespräsidenten ernannt und von der Bundestagspräsidentin vereidigt. Dem neuen Kabinett gehören der SPD-Kanzler, sieben Minister/-innen der SPD, fünf Minister/-innen der GRÜNEN und vier Minister/-innen der FDP an.

Namen und Ressort der SPD-Minister/-innen:

- Nancy Faeser, Inneres
- Hubertus Heil, Arbeit und Soziales
- Christine Lambrecht, Verteidigung
- Wolfgang Schmidt, Bundeskanzleramt
- Klara Geywitz, Bauen
- Karl Lauterbach, Gesundheit
- Svenja Schulze, Entwicklung

Außenministerin Annalena Baerbock und Kanzler Olaf Scholz haben bereits in ihrer ersten Amtswoche jeweils Paris, Brüssel und Warschau besucht. Sie dokumentieren damit die deutsch-französische Freundschaft, die Geschlossenheit mit der Europäischen Gemeinschaft und die besondere Beziehung zu Polen.

Der SPD-Ortsverein Brackenheim wünscht der neuen Regierung viel Erfolg bei der Umsetzung ihrer Aufgaben und Ziele unter dem Motto „Mehr Fortschritt wagen“.

Bündnis90/Die Grünen – OV Zabergäu

www.gruene-zabergaeu.de

Frohe Weihnachten und ein gutes sowie gesundes neues Jahr 2022

Das Jahr 2021 geht langsam zu Ende – erneut ein außergewöhnliches Jahr, das große Herausforderungen an unsere Solidargemeinschaft gestellt hat. So bestimmte die Corona-Pandemie auch in diesem Jahr wieder zu einem Großteil unser gesellschaftliches und wirtschaftliches Leben. Die Menschen mussten in vielen Bereichen Einschränkungen hinnehmen und im Kampf gegen die Corona-Pandemie ihre Eigeninteressen zurückstellen.

Wie im letzten Jahr, wurde auch in diesem Jahr den vielen Beschäftigten im Gesundheitswesen und in den Kranken- und Pflegeeinrichtungen erneut ein Arbeitseinsatz abverlangt, der weit über das normale Maß hinausgegangen ist. Ihnen gilt unser besonderer Dank!

Das Coronavirus wird uns nach aktueller Einschätzung noch eine Weile beschäftigen! Es besteht aber die berechtigte Hoffnung, dass mit steigender Impfquote und mit neuen, auf die auftretenden Mutationen angepassten Impfstoffen, die Pandemie in absehbarer Zeit eingegrenzt werden kann.

Mit dieser erfreulichen Aussicht auf das neue Jahr wünscht der OV-Zabergäu von Bündnis 90/DIE GRÜNEN allen Bürgerinnen und Bürgern frohe und gesegnete Weihnachten, erholsame Feiertage und einen guten Start in ein gesundes, friedvolles und erfolgreiches neues Jahr 2022!

Sonstiges

Zabergäuverein www.zabergaeuverein.de

Gesegnete Feiertage!

So bleibt dem Menschen stets erhalten,
Die Hoffnung, dass es mit dem Alten
Ein Ende hat und dass das Neue,
Ihm neuen Schwung gibt – ohne Reue.

Eugen Roth

Liebe Mitglieder und Freunde des Zabergäuvereins, ein weiteres Coronajahr geht zu Ende, und noch ist keine Normalität in Sicht.

Für den Zabergäuverein bedeutet dies Verzicht auf die traditionelle Geburtstagsfeier am 27. Dezember und vermutlich weiterhin Einschränkungen bei den monatlichen Stammtischen.

Erfreulicherweise konnten wir jedoch unsere Hauptversammlung abhalten, und einige Referenten waren so wagemutig und haben ihre Vorträge statt in der GÜGLINGER „Weinsteige“ online am heimischen Computer gehalten und so ihr Publikum erreicht. Wir wünschen Ihnen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein in jeder Hinsicht besseres 2022! Bleiben Sie gesund!

Sozialverband VdK – Oberes Zabergäu

Wir sind für Sie da!

Sprechstunde vor Ort wieder möglich – Beratung zu sozialen Angelegenheiten

Die Beratung (als ehrenamtliche Lotsenfunktion) umfasst Themen wie zum Beispiel Erwerbsminderungsrente, Altersrente mit und ohne Schwerbehinderung, Krankenkassen-Angelegenheiten, Hilfe bei Antragstellung einer Schwerbehinderung oder Verschlechterung, Pflege und vieles mehr.

Die Beratung ist kostenlos und kann von jedem, auch von Nichtmitgliedern, in Anspruch genommen werden.

Beratungstermine:

Dienstag, 21. Dezember 2021, von 9:00 bis 12:00 Uhr, GÜGLINGEN, Familienzentrum, Deutscher Hof 4

Wir bitten um telefonische Anmeldung bei Karin Grün, Tel. 07135/12689, oder E-Mail: gruen_karin@t-online.de.



Was sonst noch interessiert

Aus dem Verlag

Weihnachtsduft

Weihnachda riechd nach Tannalufd,
ond nach eiskalder frischer Wenderlufd.
Nach Nelga gsteckd en Orascha,
ond na haufa Gliaweihflascha.
Noch ma guada Weihnachtsbrada,
Ond Bredla dia sen ned vergroda.
Nach ma heißa Kaba em Wender,
ond noch frisch gweschene Kender.
Weihnachda riechd nach ma Tannabaum,
on ner Menge Badeschaum,
Nach Orascha ond safdige Mandarina,
ond ra Scheid Holz em Ofa drena.
Sabine Luz, Kirchentellinsfurt



WIR SUCHEN FÜR EINE KUNDIN

in Lauffen und Umgebung

ein Doppelhaus bzw Reihenhaus bzw 3,5 bis 4 Zimmer Wohnung.- Erdgeschoss mit Garten und Terrasse. Garage oder Tiefgarage. Preis bis 250.000/300.000 Euro.

BN Immobilien

GmbH

Tel. 07033 5266-70

brigitte.nussbaum@brigitte-nussbaum.de

Der Garten im Dezember 2021

Tip: Clematis, die zwei Mal im Jahr blühen, werden nach der Hauptblüte im Frühsommer ausgeputzt. Der Hauptschnittzeitpunkt liegt für großblumige Hybriden dann aber erst im November/Dezember. Man kürzt die Triebe etwa auf die Hälfte ein. Die ersten Blüten erscheinen im Frühsommer des Folgejahres an den vorjährigen Trieben, der zweite Flor hingegen wird an den neu gewachsenen Trieben ab Ende Juni gebildet. Auch im Sommer einmalig blühende Clematis werden vor den ersten Frösten, vielerorts also erst ab Dezember, großzügig zurückgeschnitten. Die meisten dieser Clematis bilden ihre Blüten im kommenden Jahr nämlich nur an den jungen, neuen Trieben. Im zeitigen Frühjahr blühende Clematis hingegen werden nur bei Bedarf z. B. bei Verkahlen, für gewöhnlich also nicht jährlich, nach der Blütezeit geschnitten.

Die Zeit zum Putzen nutzen

Im Dezember ist nicht mehr die typische Zeit für intensive gärtnerische Tätigkeiten. Wer allerdings dennoch etwas produktive Freizeit im Kleingarten verbringen möchte, kann sich der Scheibenpflege von Laube, Gewächshaus und Frühbeetkästen zuwenden. Saubere Scheiben sind vor allem dort gefragt, wo im Winter noch Salate, Kohl oder andere Wintergemüse im geschützten Beet stehen. Durch saubere Scheiben kann bekanntlich viel mehr von dem im Winter raren Sonnenlicht verfügbar gemacht werden, das für das Wachstum der Gemüsepflanzen so wichtig ist in den dunklen Monaten. Ein trockener, frostfreier Tag ist ideal. Es braucht nicht mehr als ein mildes Reinigungsmittel, einen weichen Schwamm und ein bisschen Wasser, um die Ablagerungen der letzten Gartensaison von den Scheiben zu schrubben. So einfach kann man seinen Pflanzen etwas Gutes tun und erspart sich zugleich das Putzen im Frühling.

Das Kräuterbeet im Winter

Auch im Winter können frische Kräuter im Kleingarten geerntet werden. Es gibt Kräuter, die oberirdisch absterben oder sich im Herbst in den Boden zurückziehen. Dazu gehören unter anderem Minze, Liebstöckel, Bärlauch oder Schnittlauch. Von diesen Kräutern kann im Winter nicht geerntet werden. Wer allerdings im Winter nicht auf frische Kräuter in der Küche verzichten möchte, kann auf mediterrane Kräuter wie Thymian, Rosmarin oder Salbei aus dem Garten zurückgreifen. Die immergrünen Kräuter können auch im Winter geerntet werden und die winterliche Küche durch ihre Aromenvielfalt bereichern. Bei mediterranen Kräutern sollte vorsorglich immer an den Winterschutz gedacht werden. Vor allem Rosmarin übersteht den Winter am besten in geschützter Umgebung, an einer schützenden Hauswand, eingepackt in Laub oder Jute. Wichtig bei allen Kräutern ist, dass nicht zu tief ins Holz geschnitten wird, die Kräuter nach der Ernte wieder winterfest eingepackt werden und an frostfreien Tagen ein wenig gegossen wird.

Kurzportrait Gartentier – Maulwurfgrille

Ein wenig gewöhnungsbedürftig sieht sie schon aus – die Europäische Maulwurfgrille. Sie gehört der Familie der Heuschrecken an, lebt allerdings unterirdisch wie Maulwürfe in meterlangen Gängen, die das nachtaktive Insekt mit seinen starken Grab-schaufeln vorzugsweise nachts, dicht unter der Erdoberfläche, aber auch metertief reichend in lockerem Gartenboden anlegt. Zu seiner bevorzugten Nahrung gehören andere Insekten wie Würmer, Schnecken, deren Eier oder andere wirbellose Tiere. Wo Maulwurfgrillen auftauchen, scheint es dem Gartenboden also gut zu gehen und sich das Leben zu tummeln. Die bis zu sieben Zentimeter langen Maulwurfgrillen bevorzugen keine pflanzliche Kost. Treten doch einmal Schäden an Pflanzen und Wurzeln auf, können diese durch die starken Grabeaktivitäten der Maulwurfgrillen zustande gekommen sein.

Quelle: Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e. V.

Das Spendenportal **gemeinsamhelfen.de**